

Der Prozess der europäischen Vergesellschaftung

Richard Münch

Bamberg, im Oktober 2000

Bamberger Beiträge zur Europaforschung und zur internationalen Politik Nr. 1/2000

Gliederung:

1. Europäischer Binnenmarkt ohne Europäische Sozialunion?	2
2. Europäischer Binnenmarkt mit nationaler Wohlfahrtssicherung?	3
3. Der europäische Binnenmarkt: Von nationaler zu europäischer Arbeitsteilung und Solidarität	4
4. Europäisches Recht	7
5. Europäische Gerechtigkeit	11
6. Europäische Integration und nationale Desintegration	14
7. Europäische Demokratie	16
Literatur	21

Zusammenfassung: Im Prozess der europäischen Integration wird sich weder eine fest umrissene europäische kulturelle Einheit bilden, noch werden ihre elementaren Bestandteile die Nationen mit ihren kulturellen Traditionen sein. Vielmehr entwickelt sich ein wesentlich vielschichtigeres Gebilde. Dabei verlieren die Nationen und ihre kulturellen Traditionen an identitätsstiftender Kraft und machen einer Integration durch wachsende transnationale Arbeitsteilung Platz, die gleichzeitig die interne soziale Differenzierung und kulturelle Pluralisierung der Nationen vorantreibt. Die Nationen kommen sich in diesem Prozess durch die überall gleiche soziale Differenzierung und Pluralisierung näher, die Menschen durch die Individualisierung ihrer Identität. Mit der ökonomischen Integration und ihrer Marktlogik geht eine homologe Transformation der Logiken von Solidarität, Recht und Politik einher. Die entsprechenden Veränderungen stabilisieren sich gegenseitig. Die europäische Integration vollzieht sich so als ein umfassender und tiefgreifender Prozess des institutionellen und kulturellen Wandels. Sie bewegt sich auf die Herausbildung einer sozial differenzierten und kulturell pluralisierten europäischen Mehrebenengesellschaft zu.

Die Debatte über die kulturelle Seite der europäischen Integration wird einerseits von der Forderung geprägt, dem ökonomischen Projekt der Binnenmarktintegration endlich ein kulturelles Projekt der Sinnstiftung folgen zu lassen, andererseits von der Befürchtung, dass die kulturelle Vielfalt Europas gänzlich der Brüsseler Integrationsmaschine zum Opfer fallen könnte. Offensichtlich wird dabei die Quadratur des Kreises gesucht, wofür dann harmonisierende Formeln wie „Einheit in der Vielfalt“ und beruhigende Prinzipien wie „Subsidiarität“ bemüht werden (Zetterholm 1994; Kaelble 1997). Was ist darunter aber genau zu verstehen? Wie soll kulturelle Einheit überhaupt mit kultureller Vielfalt vereinbar sein? Ist das nicht ein Widerspruch in sich selbst? Schauen wir uns den Prozess der europäischen Integration deshalb in dieser Hinsicht einmal genauer an. Wir werden dabei sehen, dass die Frage nach der europäischen Einheit in der kulturellen Vielfalt nationaler Traditionen an sich falsch gestellt ist. Es wird sich weder eine fest umrissene europäische kulturelle Einheit bilden, noch werden ihre elementaren Bestandteile die Nationen mit ihren kulturellen Traditionen sein. Im Prozess der europäischen Integration entwickelt sich ein wesentlich vielschichtigeres Gebilde, das aus vielen Ebenen und vielen Arenen besteht. Dabei verlieren die Nationen und ihre kulturellen Traditionen an identitätsstiftender Kraft und machen einer Integration durch wachsende transnationale Arbeitsteilung Platz, die gleichzeitig die interne soziale Differenzierung und kulturelle Pluralisierung der Nationen vorantreibt. Die Nationen kommen sich in diesem Prozess durch die überall gleiche soziale Differenzierung und Pluralisierung näher, die Menschen durch die Individualisierung ihrer Identität. Mit der ökonomischen Integration und ihrer Marktlogik geht eine homologe Transformation der Logiken von Solidarität, Recht und Politik einher. Die entsprechenden Veränderungen stabilisieren sich gegenseitig. Die europäische Integration vollzieht sich so als ein umfassender und tiefgreifender Prozess des institutionellen und kulturellen Wandels. Sie bewegt sich auf die Herausbildung einer sozial differenzierten und kulturell pluralisierten europäischen Mehrebenengesellschaft zu.

1. Europäischer Binnenmarkt ohne Europäische Sozialunion?

Die Umstellung des Entscheidungsprozesses im EU-Ministerat von der Einstimmigkeit auf qualifizierte Mehrheit in Fragen der Binnenmarktintegration in der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 (EEA) und die Abkehr vom Ziel der vollständigen Harmonisierung von Rechtsvorschriften, technischen Standards und Normen zugunsten ihrer wechselseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedsländern im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes haben eine lange dauernde Phase der Stagnation des Integrationsprozesses beendet und zur erfolgreichen Realisierung des Binnenmarktes zu Ende des Jahres 1992 geführt. Die Maastrichter Verträge von 1991 haben den Weg für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) 1999 geebnet. Die Beschränkung auf die Herstellung des Binnenmarktes durch den Abbau von Barrieren zugunsten des freien Wirtschaftsverkehrs und auf die stabilitätspolitische Absicherung der WWU waren die Erfolgsgaranten dieses ökonomischen Integrationsprojektes. Die sozialpolitische Flankierung wurde bewusst in sehr engen Grenzen gehalten. Nach Art. 118a sollte es möglich sein, mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien zu verabschieden, die Mindestnormen für die Verbesserung der Arbeitsumwelt und den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz festlegen. Art. 118b beauftragt die Kommission, den „Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann“. Art. 130a und 130e fordern eine engere Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten, um das zwischen ihnen bestehende Wohlstandsgefälle zu verringern. Von den 200 Richtlinien, die zur Schaffung des Binnenmarktes bis 1992 verabschiedet wurden, bezogen sich indessen nicht mehr als 12 auf dessen sozialpolitische Flankierung. Als ein besonderer Erfolg wird die Ver-

abschiedung der Richtlinie zum Arbeitsschutz (89/391) gewertet, weil sie über das Schutzniveau auch der hochentwickelten Mitgliedsstaaten hinausgeht.

Einige Hoffnung wurde auch in die im Sozialprotokoll von 1993 inaugurierten neuen Sozialdialoge auf sektoraler und intersektoraler Ebene gesetzt. Die alten Sozialdialoge haben zwar eine ganze Reihe von gemeinsamen Stellungnahmen auf zentraler und sektoraler Ebene hervorgebracht, aber keine verbindlichen Rahmenabkommen. Das sollte sich mit den neuen Sozialdialogen ändern. Diese haben bisher jedoch nur zu zwei Abkommen auf zentraler Ebene geführt: Erziehungsurlaub und Teilzeit. Auf sektoraler Ebene gibt es bislang kein Abkommen (Keller und Sörries 1997, 1998, 1999).

Insgesamt zeigt sich, dass die soziale Komponente der Binnenmarktintegration weit hinter der ökonomischen zurückbleibt (Leibfried und Pierson 1998a). Das insbesondere von Jacques Delors verfochtene Projekt der Ergänzung des Binnenmarktes durch eine Sozialunion wird von vielen für gescheitert erklärt und als Sieg der Arbeitgeberseite über die Gewerkschaften, der neokonservativen Regierungen über ihre sozialistischen Herausforderer, des Neoliberalismus über das Programm des sozialen Ausgleichs gewertet. Es gibt allerdings auch Stimmen, die den Kampf um das soziale Europa noch nicht verloren geben und in den bislang erzielten Erfolgen europäischer Sozialpolitik einen Anfang sehen, aus dem bei entsprechender Geduld noch mehr entstehen kann, auch ohne eine von den Skeptikern für diesen Zweck für notwendig gehaltene, aber auf absehbare Zeit nicht realisierbare, eventuell auch nicht wünschbare, zumindest nicht allseits gewünschte Staatswerdung Europas (Kowalsky 1999).

2. Europäischer Binnenmarkt mit nationaler Wohlfahrtssicherung?

Nach der vorherrschenden Interpretation sind es die politischen Kräfteverhältnisse, die den Aufbau einer Europäischen Sozialunion bislang verhindert haben, aber auch strukturelle Gründe wie die zu großen Unterschiede der wirtschaftlichen Leistungskraft, der Sozialsysteme und Mentalitäten der Mitgliedsländer. Deshalb plädieren viele Experten für eine Stärkung der nationalen Sozialpolitik als ausgleichende Maßnahme zu den Unsicherheiten, die der verschärfte Wettbewerb auf dem europäischen Binnenmarkt und dem Weltmarkt erzeugt (Scharpf 1998; Streeck 1998a, 1998b; Leibfried und Pierson 1997; Cattero 1998; Huemer, Mesch und Traxler 1999). Dieses Plädoyer wird durch Schätzungen bekräftigt, dass nach wie vor 95 Prozent aller Fälle des Arbeits- und Sozialrechts nach nationalem Recht entschieden werden (Schuster 1996). Es wäre jedoch falsch, daraus den Schluss zu ziehen, dass das Ausbleiben des europäischen Sozialstaats um so mehr Spielraum für das Beibehalten des nationalen Wohlfahrtsstaates lässt. Der europäische Binnenmarkt gibt nämlich den Anstoß zu einem umfassenden Transformationsprozess, der auch die Wohlfahrtsinstitutionen und die entsprechenden Wohlfahrtskulturen mit ihren Gerechtigkeitsvorstellungen in den Mitgliedsstaaten nicht unberührt lässt. Es verändern sich die nationalen Kulturen und Identitäten der Menschen grundlegend.

Die Binnenmarktintegration setzt einen Prozess des Struktur-, Institutionen- und Kulturwandels auf allen Ebenen in Gang, von der europäischen über die nationale bis zur regionalen und lokalen Ebene. Auf diesen Veränderungsprozess wirkt zusätzlich die Liberalisierung des Weltmarktes ein. Der europäische Transformationsprozess ist Teil eines weltweiten Projektes der Vernetzung bei gleichzeitiger Ebenendifferenzierung. Dieser von der Binnenmarktintegration im Kontext der offener gewordenen Weltwirtschaft ausgelöste Transformationsprozess ist jedoch nicht im Sinne der „funktionalistischen“ Integrationstheorie zu interpretieren, nach der die ökonomische Integration durch „Spillover-Effekte“ auf lange Sicht zumindest die politische, soziale und kulturelle Integration Europas nach sich zieht. Nach diesem Integrationsmodell müsste sich auf europäischer Ebene der Prozess wiederholen, der

zuvor zur Herausbildung der nationalen Wohlfahrtsstaaten geführt hat. Dementsprechend würden die politischen und sozialintegrativen Institutionen und die korrespondierende Kultur auf europäischer Ebene ganz ähnlich aussehen wie die nationalstaatlichen: Repräsentativdemokratie, Rechtsstaatlichkeit, Neokorporatismus und eine egalitäre Wohlfahrtskultur. Dabei gelten die hochentwickelten Wohlfahrtsstaaten als Leitbilder, nach denen sich die Entwicklung der Europäischen Union richtet, die weniger entwickelten südeuropäischen Staaten dagegen als Nachzügler einer Entwicklung, die auf ein bestimmtes Ziel für alle hinführt: auf eine rechts- und wohlfahrtsstaatlich ausgestaltete föderale europäische Repräsentativdemokratie. Die Vielfalt der nationalstaatlichen Institutionen und Kulturen würde in einer institutionellen und kulturellen Einheit auf höherer Ebene aufgehen. Dieses Modell der funktionalistischen Integration rechnet zu wenig mit den Strukturveränderungen, die von der Binnenmarktintegration in die Wege geleitet werden: Demokratie, Herrschaft des Rechts und Sozialintegration verändern unter den neuen strukturellen Bedingungen ihren Charakter.

3. Der europäische Binnenmarkt: Von nationaler zu europäischer Arbeitsteilung und Solidarität

Mit dem Fallen der nationalen Grenzen für den Wirtschaftsverkehr verändern sich die Solidaritätsstrukturen, die den nationalen Wohlfahrtsstaat getragen haben. Es ergeben sich neue Absatzchancen für heimische Produkte und Dienstleistungen jenseits der nationalen Grenzen. In umgekehrter Richtung haben aber auch ausländische Produkte und Dienstleistungen freien Zugang zum heimischen Markt. Dasselbe gilt für Kapitalinvestitionen und für das Angebot von Arbeitskraft. Von diesen vier Elementen des Wirtschaftsverkehrs ist die Mobilität der Waren und des Kapitals weitaus am schnellsten auf dem europäischen Binnenmarkt gewachsen. Die Waren- und Kapitalströme halten sich immer weniger an nationale Grenzen. Bei den Dienstleistungen und den Arbeitskräften ist die Mobilität dagegen noch deutlich geringer, am geringsten bei den Arbeitskräften. Bei den Dienstleistungen machen die leicht transferierbaren Formen, z.B. Versicherungen, den Vorreiter. Bei den Arbeitskräften ist die bislang überwiegende Süd-Nord-Mobilität Geringqualifizierter aufgrund der Anwerbstopps und der hohen Arbeitslosigkeit in den hochentwickelten Ländern sogar zurückgegangen. Dagegen hat die Immigration von Asyl-Bewerbern von außerhalb der EU erheblich zugenommen. Sie soll hier jedoch ausgeklammert werden, weil es um innereuropäische Migration geht. Nur im Baugewerbe gibt es neue Mobilität, die wegen der prekären Situation am Arbeitsmarkt entsprechende Kontrollmaßnahmen veranlasst hat. Nach EU-Entsender Richtlinie 96/71 EG gelten die tariflichen Bedingungen des Beschäftigungsortes. Neoliberale Kritiker sehen darin eine Beschränkung des Wettbewerbs, linksorientierte Kritiker halten sie für unzureichend (Kowalsky 1999: 122-127). Ansonsten ist die neue Mobilität eher eine Sache von hochqualifizierten Experten in Forschung und Entwicklung.

Mit der Grenzöffnung bieten sich also neue ökonomische Chancen, es verschärft sich aber auch zugleich der Wettbewerb. Unter den Arbeitskräften wird der Wettbewerb insgesamt jedoch weniger durch Arbeitsmobilität als durch die Mobilität des Kapitals angeheizt. Es sucht sich - wenn auch durchaus noch schleppend - mehr und mehr die Standorte, wo das für die jeweiligen Zwecke richtige Personal vorhanden ist. Dementsprechend ist es naheliegend in Osteuropa neue Produktionsstandorte aufzumachen, im Umkreis des MIT in Cambridge, Massachusetts, jedoch eine neue Forschungsanlage im Bereich der Biotechnologie.

Das Auseinandertreten der Mobilität von Kapital und Arbeit übt einen zunehmenden Wettbewerbsdruck auf die Arbeitnehmerschaft aus. Er macht sich insbesondere bei den geringst qualifizierten Arbeitskräften bemerkbar, die ihre Ersetzbarkeit durch Maschinen oder durch billigere Arbeitskräfte an anderen Standorten erkennen müssen. Für hochqualifizierte

Arbeitskräfte stellt sich die Situation jedoch ganz anders dar. Ihnen eröffnen sich neue Chancen, die sie zu Gehaltssteigerungen nutzen können (Haller 1997; R. Reich 1996; Nelson 1995). Die erfolgreichen Erwerbstätigen mit hoher Wertschöpfung sind nicht mehr auf die Zuarbeit einfacher Produktionsarbeiter und Dienstleister vor Ort angewiesen, weil in einer Welt der offenen Grenzen die Arbeitsteilung europa- und weltweit ausdifferenziert werden kann. Der Ausbau der Transportwege und der Kommunikationsnetze und die Beschleunigung von Transport und Kommunikation durch neue Technologien erlauben die immer extensivere Nutzung der offenen Grenzen für die europa- und weltweite Arbeitsteilung. Daraus folgt, dass national begrenzte durch europa- und weltweit verzweigte Produktions- und Wertschöpfungsketten verdrängt werden (Narr und Schubert 1994; Thurow 1996).

Die wettbewerbsstarken Branchen und Erwerbstätigengruppen orientieren sich am europäischen und globalen Markt und nehmen die sich außerhalb der nationalen Grenzen bietenden Chancen wahr. Sie können und wollen sich dementsprechend nicht mehr im bisher geltenden Ausmaß mit den wettbewerbsschwächeren Branchen und Erwerbstätigengruppen in ein Boot setzen. Der nationale Wohlstandsverbund bricht auseinander und muss zwangsläufig einem nach außen viel weiter verzweigten und nach innen viel differenzierteren Netzwerk der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der damit zwangsläufig verbundenen Solidarität Platz machen. An den besseren ökonomischen Chancen der einen können die anderen nicht mehr im gewohnten Maße partizipieren. Hohe Einkommen in den wettbewerbsstarken Branchen und Erwerbstätigengruppen implizieren nicht mehr zwangsläufig hohe Einkommen bei den anderen, weil das Band der Wertschöpfungskette und der damit verbundenen Solidarität zwischen ihnen zerschnitten ist. Zulieferer werden infolge des Konkurrenzdrucks von außen kurzgehalten, Dienstleistungen (Gebäudereinigung, Fahrdienste, Boten, Kantine) werden ausgelagert und dort der härteren Konkurrenz ausgesetzt. Das unterschiedliche Lohnniveau in verschiedenen Branchen wird voll ausgenutzt, die ineffiziente Alimentierung öffentlicher Betriebe wird reduziert oder durch deren Privatisierung völlig beseitigt. Die größeren Mobilitätschancen des Kapitals und der Spitzenkräfte schränken außerdem den Spielraum für staatliche Umverteilung ein. Das wird jetzt in besonderem Maße registriert, nachdem der bisherige Ausbau des Wohlfahrtsstaates mit seinen Segnungen für alle an die Grenzen seiner Finanzierbarkeit gestoßen ist. Die neue Sparpolitik ist der erste Schritt zum Erkennen der neuen Realitäten auf einem noch sehr hohen Niveau der staatlichen Umverteilung. Die bis in die letzten Nischen der Gesellschaft vordringende Effizienzrevolution unter der Führerschaft der weltweit operierenden Unternehmensberatungen wirkt darauf hin, dass nirgendwo mehr bezahlt wird, als dafür an verwertbaren Leistungen zur Verfügung steht. Das Leistungsprinzip feiert neue Triumphe.

Mit der Grenzöffnung verschwinden Barrieren, die bislang die Menschen auf Distanz zueinander gehalten haben. Dadurch erweitern sich die Chancen der Etablierung von Beziehungen des Handels, der Kapitalinvestition und der Zusammenarbeit. Diese neuen Chancen werden jedoch nicht von allen in gleichem Maße wahrgenommen. Sie sind eine Sache der Eliten, die mit ihrer Aufnahme von Beziehungen nach außen zugleich die Beziehungen nach innen beschränken und relativieren. Mit den neuen Chancen für Beziehungen wächst die Zahl von mehr oder weniger langfristig bestehenden Vereinigungen und entsprechend die Zahl der Mitgliedschaften der mobilen Menschen. Darunter befinden sich auch immer mehr Vereinigungen, die Menschen über bisher bestehende Grenzen hinweg zu spezifischen Zwecken zusammenbringen. Der grenzüberschreitende Verkehr schafft Produkte vom einfachsten Nahrungsmittel bis zur anspruchsvollsten technischen oder künstlerischen Produktion an jeden Ort der Welt.

Für den Menschen wachsen demgemäß die Optionen und damit die Differenzierungsmöglichkeiten (Gross 1994). Zugleich nehmen aber auch die Differenzierungsnotwendigkeiten zu. Die offenen Grenzen bewirken, dass es immer weniger Räume gibt, die vor

Konkurrenz geschützt sind. Der verschärfte Wettbewerb ist die Kehrseite der erweiterten ökonomischen Chancen. Erwerbswillige konkurrieren heftiger um Arbeitsplätze, Anbieter von Produkt- und Dienstleistungen um Abnehmer, Standorte um Investoren. Dieser Konkurrenz können sie durch bessere Qualität ihrer Leistungen bei gleichem Preis oder durch niedrigeren Preis bei gleichen Leistungen, d.h. durch erhöhte Produktivität begegnen, eine Strategie, die in Deutschland lange gut funktioniert und zu einer ständigen Produktivitätssteigerung geführt hat. Sobald die Grenze dieser Strategie erreicht ist, müssen die Menschen jedoch mehr ändern. Durkheim hat drei solche Auswege ausgemacht: Emigration, Selbstmord und Spezialisierung. Weil die Menschen jedoch in der Regel stark an ihrer Heimat und an ihrem Leben hängen, bleibt ihnen nur der dritte Ausweg, die Spezialisierung (Durkheim 1961: 179).

In einer Welt der ungeschützten Räume bietet sich die Emigration nur für die Bewohner der ärmsten Regionen als eine Wahlmöglichkeit an. Das ungleiche Entwicklungsniveau der Weltregionen und die Verringerung der Distanzen durch Transport und Kommunikation wirken in der Tat auf die Steigerung der Migrationsrate hin. Allerdings verbleibt der größere Teil innerhalb der ärmeren Regionen, nur der kleinere Teil erreicht die reicheren. Im wesentlichen sind Krieg und Zerstörung zusammen mit geringen Chancen zur Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem verbessertem Wissen um bessere Chancen an anderen Orten die Ursachen für das Anschwellen von Migrationsströmen.

In den hochentwickelten Regionen ist die Spezialisierung jedoch der einzig realistisch gangbare Ausweg aus der Situation einer überbordenden Konkurrenz, aus der sich ansonsten eine zunehmende Verengung der Verteilungsspielräume ergibt. Das heißt nichts anderes, als dass immer mehr Produkte und Dienstleistungen in immer kürzeren Produktzyklen auf den Markt gebracht werden müssen (Durkheim 1992: 331-335). Spezialisierung impliziert Anbieten von Produkten und Dienstleistungen, die es so zuvor noch nicht gegeben hat. Dementsprechend sind Erfindungen in immer größerer Zahl und Abfolge erforderlich. Und sie müssen immer schneller in serienreife Produkte umgesetzt werden. Die Grundlage dafür ist die immer umfassendere und tiefgreifendere Ausschöpfung des Potenzials, das die Wissenschaft dafür bietet. Disziplinen, die sich dafür nicht verwerten lassen, haben einen immer schwereren Stand. Die davon besonders betroffenen Geisteswissenschaften müssen sich dementsprechend völlig neu definieren und die bloße Vermittlung von Bildungsgütern durch vermarktbarere Qualifikationen ersetzen. Daran ist zu erkennen, dass die Strategie der Konkurrenzminderung durch Spezialisierung untrennbar mit der ständigen Steigerung des Wirtschaftswachstums verbunden ist. Ohne dieses Wachstum verschärfen sich die Verteilungskämpfe und müssen letztendlich in gewaltsame Auseinandersetzungen münden. Nur die Errichtung eines globalen Zwangsregimes, das die begrenzten Ressourcen rationiert, könnte dann noch vor solchen Konsequenzen retten.

Es gibt also drei alternative Antworten auf die Verringerung der Distanzen und die damit wachsende Konkurrenz auf dem europäischen Binnenmarkt und darüber hinaus auf dem Weltmarkt: Spezialisierung mit stetigem Wirtschaftswachstum, gewaltsame Verteilungskämpfe oder globales Zwangsregime. Da das Wirtschaftswachstum und die Beschleunigung der Produktzyklen sowie des Strukturwandels zunehmende ökologische und soziale Belastungen mit anomischen Erscheinungen mit sich bringen, stellt sich angesichts der beiden anderen Alternativen die Kanalisierung des ökonomischen Wachstums in ökologisch und sozial verträgliche Bahnen als dringlichstes Problem der Zukunft dar.

Die zunehmende Spezialisierung ist die individuelle Seite eines Vorgangs, der sich auf der gesellschaftlichen Seite in der immer weiter verzweigten Arbeitsteilung und dem damit verbundenen Austausch von Produkten, Teilprodukten und Dienstleistungen äußert. Die nach außen weiter reichende und verzweigte und nach innen differenzierte Arbeitsteilung hat nicht nur eine ökonomische Seite, sondern auch eine solidarische. Arbeitsteilung impliziert zwangsläufig Zusammenarbeit. Sie bringt Menschen zusammen, die vorher voneinander ge-

trennt waren, insbesondere auch über die bisherigen nationalen Grenzen hinweg. Sie trennt aber auch Menschen, die vorher zusammen eine homogene Gruppe gebildet haben. Zusammenarbeit ist eine elementare Form der Solidarität, die Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Identität miteinander verbindet. Durkheim hat dafür den Begriff der organischen Solidarität eingeführt. Diese Solidarität aus Verschiedenartigkeit ist von der älteren Form der mechanischen Solidarität von Menschen gleicher Identität in einer homogenen Gruppe zu unterscheiden. Im Prozess der zunehmenden Arbeitsteilung verliert die in einfachen Stammesgesellschaften verwurzelte mechanische Solidarität ihre Konturen, während die organische Solidarität an Bedeutung gewinnt. Wir beobachten im Prozess der europäischen Integration und darüber hinaus im Prozess der globalen Vergesellschaftung einen neuen Entwicklungsschub in dieser Richtung (Durkheim 1992: 200-255).

Diese Entwicklung zeigt sich einerseits in der immer stärker werdenden Verflechtung des Wirtschaftsverkehrs im europäischen Binnenmarkt, andererseits in der stärkeren inneren Differenzierung der Erwerbstätigen. Handel, Direktinvestitionen und Wertschöpfungsketten jenseits der nationalen Grenzen, Differenzierung der Berufe und der Interessenvertretung bei gleichzeitigem Bedeutungsschwund der Großverbände sind die Kennzeichen der wachsenden organischen Solidarität nach außen und nach innen.

4. Europäisches Recht

Der Entwicklung von der mechanischen zur organischen Solidarität korrespondiert die Herausbildung des europäischen Rechts und der Rückzug der nationalen Rechtstraditionen. Gleichzeitig gewinnt eine gemeinsame europäische Kultur an Konturen, während die nationalen Kulturen verblassen. Ebenso entwickelt sich ein europäisches Kollektivbewusstsein bei gleichzeitiger Schwächung der nationalen Identitäten.

Der gesamte Wirtschaftsverkehr wird nach einer Aussage von Jaques Delors zu über 80 Prozent durch europäisches Recht geregelt. Sieht man über die Ausnahme des regulierten Agrarmarktes - der seine besonderen Gründe hat - hinweg, dann ist dieses Wirtschaftsrecht eindeutiger als in den einzelnen Mitgliedsstaaten auf die Sicherung des freien Warenverkehrs, der wirtschaftlichen Freiheiten und des Wettbewerbs ausgerichtet. Es geht um die Gewährleistung eines freien Wirtschaftsverkehrs, um Chancengleichheit und fairen Wettbewerb. Weil alle anderen Rechtsgebiete viel weniger entwickelt sind, prägt dieser der Marktlogik verpflichtete Charakter das europäische Recht insgesamt. Es ist deshalb nahelegend, dass seine Logik auch auf die anderen Rechtsgebiete durchschlägt, zumal es keinen EU-Staat gibt, der genug politische Macht besitzt, um eine andere Rechtslogik ins Spiel zu bringen. So zeigt sich z.B. im Verbraucherschutz, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Produktnormen dem Verbraucher mehr Selbstverantwortung überlässt als dies die präventive Schutzpolitik der hochentwickelten Wohlfahrtsstaaten getan hat (N. Reich 1996; Micklitz 1997).

Man kann hier einen Paradigmenwechsel vom materiellen zum prozeduralen Grundrechtsschutz beobachten. Die Europäische Union hält weniger als die nationalen Wohlfahrtsstaaten durch materielle Rechtsvorschriften und einheitliche detaillierte Normen die schützende Hand über den Verbraucher. Um so wichtiger wird die Rolle der nationalen Gerichte sowie des Europäischen Gerichtshofes, bei der Anwendung von EU-Recht im Streitfall für einen fairen Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Herstellern zu sorgen. Die Koordination von Handlungsfreiheiten und der Ausgleich von Interessen verlagern sich dabei ein Stück weit von der materiellen Gesetzgebung weg und hin zur Rechtsprechung. Die Logik dieser Rechtsprechung ist durch das Prinzip des freien Wirtschaftsverkehrs geprägt und ist dementsprechend vor allem auf die Korrektur von wettbewerbswidrigen Praktiken, unlauterem Wettbewerb, Übervorteilung und Falschinformation des Verbrauchers eingestellt. Der

Verbraucher wird nicht materiell geschützt, sondern in die Lage versetzt, souverän zu entscheiden.

Der Marktlogik korrespondiert eine Rechtslogik, die den einzelnen Rechtssubjekten die chancengleiche souveräne Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte garantiert. Marktlogik und chancengleich freiheitsverbürgende Rechtslogik ergänzen sich wechselseitig. Die dazu passende politische Logik ist eine regulative Politik, die das Funktionieren von Markt und Wettbewerb und die chancengleiche Teilnahme eines jeden an diesem Wettbewerb sichert. Für distributive Politik ist in diesem Rahmen kein Platz. Dementsprechend ist auch das Stück Sozialpolitik, das auf EU-Ebene gestaltet wird, auf die Verbesserung von Wettbewerbschancen strukturschwacher Regionen, auf den Abbau von diskriminierenden Beschränkungen des Marktzugangs, auf die Portabilität von Sozialleistungen sowie auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitnehmer ausgerichtet (Hooghe 1996; Leibfried und Pierson 1998a; Kowalsky 1999; Carr und Massey 1999). Regional-, Sozial- und Kohäsionsfonds zielen auf die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit. Die Richtlinien zum Arbeitsschutz dienen der Erhaltung der Arbeitskraft, die Gleichstellung von Frauen baut diskriminierende Wettbewerbsbeschränkungen ab, die Europäischen Betriebsräte sind keine Mitbestimmungsorgane, sondern Einrichtungen der Information und Konsultation. Sie bieten den Arbeitnehmern und Arbeitgebern eine bessere Informationsgrundlage für ihre jeweiligen Entscheidungen, sorgen für mehr Transparenz und gegenseitige Offenheit. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes mit sozialpolitischem Bezug entsprechen dieser Logik der Marktöffnung. Sie beseitigen diskriminierende Praktiken, die einzelne Arbeitnehmer von Marktchancen ausschließen, aber sie schützen den Arbeitnehmer nicht vor den Kräften des Marktes und des damit verbundenen Wettbewerbs. Das Beschäftigungskapitel des Amsterdamer Vertrags setzt der Gemeinschaft das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus. Im Zentrum steht dabei die Förderung der *Beschäftigbarkeit* der Arbeitnehmer, wieder eine Kategorie, die nicht vor den Marktkräften schützt, sondern Marktfähigkeit vermitteln will. Dabei sollen den Einzelstaaten keine Vorschriften gemacht werden, vielmehr soll durch einen Ausschuss das wechselseitige Lernen aus der Vielfalt von Maßnahmen erleichtert werden. Auch dabei wird auf Transparenz und Wettbewerb um die besten Lösungen gesetzt.

Soweit können wir sehen, in welche Richtung sich der Paradigmenwechsel des Rechts in der Verlagerung von Rechtssetzung und Rechtsprechung von der nationalstaatlichen auf die europäische Ebene bewegt. Es bildet sich eine der Marktlogik korrespondierende politische Logik und Rechtslogik heraus. Die politische Logik verzichtet - mit der Ausnahme der Agrarpolitik - auf Redistribution und setzt auf Regulation, die den Marktzugang für alle offen hält, Diskriminierungen abbaut und Wettbewerbsfähigkeit erhält bzw. herstellt. Die Rechtslogik will sicherstellen, dass die Rechtssubjekte ohne Einschränkung ihre Rechte wahrnehmen können. Sie will nicht materielle Gerechtigkeit, sondern formale Verfahrensgerechtigkeit. Allen drei Logiken liegt ein Verständnis von Gerechtigkeit zugrunde, das nicht auf Resultatsgleichheit setzt, sondern auf Chancengleichheit, nicht auf Versorgung, sondern auf Fairness. Die Gesetzgebung beschränkt sich weitgehend auf das Wirtschaftsrecht, dessen Kern im Wettbewerbsrecht liegt, das auf alle anderen Rechtsgebiete ausstrahlt.

Gegenüber dem nationalen Recht ist das europäische Recht abstrakter, offener und flexibler. Die Richtlinien erhalten ein größeres Gewicht als Verordnungen und Entscheide. Sie legen einen Rahmen fest, der von den Mitgliedsstaaten je nach ihrer spezifischen Lage zu konkretisieren ist. Sie bestimmen Mindeststandards, die den weniger leistungsfähigen Mitgliedsländern die Zustimmung ermöglichen und den leistungsfähigeren Spielraum nach oben belassen. Weil die Politik weniger auf materielles Recht setzt, fällt den Gerichten, an der Spitze dem EUGH, ein größeres Gewicht zu als in den Nationalstaaten. Nach den korrespondierenden Logiken von Markt und prozeduraler Gerechtigkeit nehmen sie diese Rolle mit dem Ziel eines fairen Interessenausgleichs und der Sicherung von Wettbewerb und Marktzugang

und nicht mit dem Ziel einer weitergehenden Gestaltung der sozialen Verhältnisse wahr (Zuleeg 1995; Joerges 1996; Lenaerts 1992; Green, Hartley und Usher 1991; Wincott 1996; Dehousse 1999).

Zwischen der Marktlogik und der Rechtslogik sowie politischen Logik vermittelt die Solidaritätslogik. Alle vier Logiken stehen in einem Verhältnis der strukturellen Homologie zueinander. Die entsprechende Logik der Solidarität beruht auf extern erweiterter und verzweigter und intern differenzierter Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsteilung. Die von komplementären Interessen veranlasste Zusammenarbeit der organischen Solidarität ersetzt die auf Zusammengehörigkeitsgefühl beruhende mechanische Solidarität. Während die mechanische Solidarität nur eine direkte Bindung des einzelnen Gesellschaftsmitglieds an das Kollektiv kennt, müssen in der organischen Solidarität eine Vielzahl von Loyalitätspflichten miteinander koordiniert werden. Das Kollektivbewusstsein schwächt sich ab, ist weniger konkret verhaltensbestimmend. Es ist abstrakter und bildet nur einen Rahmen, den die einzelnen Individuen situativ durch ihre Entscheidungen ausfüllen. In dem Maße, in dem das Kollektivbewusstsein schwächer und abstrakter wird, wächst der Spielraum für die Entfaltung von Individualbewusstsein und individueller Identität. Die Abstraktion des Kollektivbewusstseins und die Entfaltung des Individualbewusstseins stehen in einem gegenseitigen Steigerungsverhältnis zueinander. Zwischen beiden vermitteln die in ihrer Zahl enorm wachsenden Assoziationen als intermediäre Instanzen. Mit Georg Simmel können wir hier ergänzen, dass sich Loyalitäten nicht nur konzentrisch von der Familie zur Gemeinde zur Nation und zu Europa aufbauen, sondern auch in Gestalt von Geschäftsbeziehungen, Partnerschaften und Assoziationsmitgliedschaften horizontal nebeneinander stehen, sodass das Individuum seine persönliche Identität im Schnittpunkt einer Vielzahl sozialer Kreise gewinnt und bestimmen muss. Es muss die Chance zur Autonomie selbstverantwortlich wahrnehmen und zwischen den unterschiedlichen Loyalitätsansprüchen vermitteln. Insofern impliziert der Prozess der europäischen Integration einen enormen Schub der Individualisierung (Simmel 1992: 456-511).

Europa bildet sich weniger aus einzelnen Nationen, ihren Kollektivsolidaritäten und ihren nationalen Kulturen und statt dessen mehr aus der weitverzweigten Zusammenarbeit von einzelnen Individuen, die wiederum von einer stets wachsenden Zahl von Assoziationen gestaltet wird. Die Individualisierung von Verantwortlichkeiten drängt die einheitliche Kollektivorganisation des sozialen Lebens durch den Nationalstaat zurück und macht dadurch der vielschichtigeren und differenzierteren Koordination des Handelns in Europa Platz. Die europäische Gesellschaft bildet sich als Mehrebenennetzwerkgesellschaft heraus. In einer solchen Gesellschaft kann das individuell selbst zu verantwortende Handeln nicht mehr durch direkte politische Steuerung und substantielles Recht koordiniert werden, sondern nur durch Rahmengesetzgebung und prozedurales Recht, die situativ variabel auszugestalten sind. Dem entsprechend verlagert sich der Schwerpunkt der Handlungskoordination vom Staat weg und zur individuellen Aushandlung von Verträgen hin. Dazwischen gewinnt die Handlungskoordination durch die Streitschlichtung der Gerichte erheblich an Bedeutung. Die nationalen Rechtskulturen verblassen deshalb nicht einfach, weil ihnen europäisches Recht übergestülpt wird, sondern vor allem weil ihr auf starker Kollektivsolidarität beruhendes substanzielles Recht für die situativ variable Handlungskoordination zwischen selbstverantwortlichen Individuen nicht geeignet ist. Die Träger der nationalen Rechtstraditionen sind deshalb nicht die Rechtssubjekte. Diese lösen sich mehr und mehr aus der nationalen Rechtsgemeinschaft heraus und öffnen sich für die vielschichtigeren und situativ variable Handlungskoordination durch europäisches Recht. Es sind vielmehr die im nationalen Recht geschulten Juristen, die als dessen Gralhüter auftreten. In dem Maße, in dem jüngere, im europäischen Recht ausgebildete Juristen nachwachsen, verschwindet diese letzte Bastion der nationalen Rechtskulturen.

Von zwei Seiten werden die nationalen Rechtskulturen zerrieben: von oben vom europäischen Recht und von unten von der Individualisierung der Lebensverhältnisse. Allerdings werden die nationalen Rechtskulturen nicht von heute auf morgen verschwinden. Weil die Rahmenrichtlinien des europäischen Rechts Spielraum für national spezifische Interpretationen lassen und weil auch die Implementation in den Händen der nationalen Verwaltungen liegt, wird das europäische Recht auch an die nationalen Denkmuster und Argumentationsweisen angepasst sowie auch sehr häufig nur schleppend, mit recht großer Verzögerung und auch verwässert implementiert. Die zunehmenden Verfahren der Kommission gegen die Mitgliedsstaaten wegen Vertragsverletzung, d.h. mangelnde Umsetzung von europäischem Recht, zeigen einerseits die wachsende europäische Rechtssetzung, andererseits aber auch den noch vorhandenen Widerstand der Träger des nationalen Rechts. Trotzdem hat sich die Stellung des nationalen Rechts verändert. Es ist von der Position souveräner Geltung in eine Vermittlerstellung zwischen dem europäischen Recht und den individualisierten Lebensverhältnissen geschoben worden, in der es eben auch von diesen beiden Seiten in seinem Charakter verändert wird. Es ist eine traditionell verankerte Interpretationsfolie für an sich abstraktes Recht und prozedurale Gerechtigkeit als Fairness unter der Bedingung individualisierter Lebensverhältnisse. Es ist eine Verbindung zur nationalen Vergangenheit auf dem Weg in eine offenere europäische Zukunft (Durkheim 1992: 172, 475-480).

Auch das Arbeits- und Sozialrecht bleibt von diesem Wandlungsprozess nicht verschont, obwohl es ja noch zu 95 Prozent aller Fälle an den jeweiligen nationalen Traditionen orientiert ist. Der Abstraktions-, Formalisierungs- und Prozeduralisierungsdruck, der vom europäischen Recht ausgeht, und der Individualisierungsdruck, der von den veränderten Lebensverhältnissen ausgeht, wirken langfristig auf eine Umgestaltung auch des nationalen Arbeits- und Sozialrechts hin (Kowalsky 1999: 352-368). Es wird sich von der Herstellung kollektiver Sicherheit weg und auf die Förderung individueller Vorsorge auf einem Sockel elementarer Sicherheit hinbewegen. Auch die industriellen Beziehungen werden sich weiter verändern: weg vom Kollektivvertrag und hin zum individuell gestalteten Vertrag, weg vom Flächentarifvertrag und hin zur variablen Betriebsvereinbarung, weg von der totalen Absicherung des „Normalarbeitsverhältnisses“ und hin zur Flankierung von Teilzeit- und Kurzfristbeschäftigung, weg von der Vermeidung prekärer Beschäftigung und hin zu ihrer Unterstützung mittels negativer Einkommenssteuer, weg von der Verwaltung der Arbeitslosigkeit durch Behörden und hin zur Aktivierung von Erwerbsfähigen durch private Agenturen und Beschäftigungsgesellschaften (Keller und Seifert 1995).

Die Vertretung von großen Massen der Arbeitnehmer durch Großgewerkschaften wird einem Pluralismus der individuellen Interessenvertretung Platz machen müssen. Der Niedergang der Gewerkschaften ist ja nicht einfach durch die neue Macht des Kapitals in der globalen Ökonomie verursacht, sondern auch durch das Herauswachsen der Erwerbstätigen aus vormundschaftlicher Betreuung. Die immer besser gebildeten Erwerbstätigen in immer weiter ausdifferenzierten Tätigkeitsfeldern lassen sich nicht mehr in das Schema gewerkschaftlicher Kollektivvertretung pressen (Müller, Steinmann und Schneider 1997; van Ruysseveldt und Visser 1996). Die stetig gewachsene Qualifikation und die Differenzierung der Tätigkeiten der Erwerbstätigen ist mindestens genauso für den Niedergang der Gewerkschaften verantwortlich wie die globalen Investitionschancen des Kapitals.

Auch das Wohlfahrtskartell von Staat, großen Wohlfahrtsverbänden und lokalen Einrichtungen wird sich öffnen und mehr Raum für neue und spezialisiertere Sozialunternehmen freigeben müssen. An die Stelle des Wohlfahrtskartells wird ein neuer Wohlfahrtspluralismus treten. Mit diesem umfassenden und tiefgreifenden institutionellen Wandel wird ein entsprechender Wandel der nationalen Arbeits- und Wohlfahrtskulturen einhergehen. Das sozialdemokratische skandinavische Modell, das konservative kontinentaleuropäische und das konservativ-liberale Regime Großbritanniens werden in einem neuen Regime konvergieren, das

einerseits von der Rahmensetzung, der Abstraktion, dem Formalismus und dem Prozeduralismus des europäischen Rechts, andererseits vom Individualismus der neuen Lebensverhältnisse geformt wird. An die Stelle von Gerechtigkeit als sozialer Ausgleich wird Gerechtigkeit als Fairness im Sinne von Chancengleichheit und Leistungsprinzip treten.

5. Europäische Gerechtigkeit

Emile Durkheim hat in seiner Studie zur Arbeitsteilung neben der Unterscheidung von mechanischer und organischer Solidarität auch die Unterscheidung von negativer und positiver Solidarität eingeführt (Durkheim 1992: 166-184). In der Rechtsphilosophie hat sich die korrespondierende Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit eingebürgert (Kant 1797/1956; Höffe 1999: 40-57). Die negative Solidarität koordiniert die individuellen Handlungsspielräume, sodass die Ausübung der Handlungsfreiheit des einen nicht zu Lasten der Handlungsfreiheit des anderen geht. Sie drückt sich im Eigentumsrecht aus. Dieses regelt den Zugriff auf Sachen. Konflikte werden dadurch vermieden, dass dieser Zugriff eindeutig bestimmt ist. Die im Eigentumsrecht eingelassene negative Solidarität hält die Individuen zueinander auf Distanz und vermeidet Konflikte in der Ausübung ihrer Freiheiten. Sie bringt die Individuen jedoch in keine Beziehung der Kooperation. Eine solche Beziehung kennzeichnet die positive Solidarität. Ihren rechtlichen Ausdruck findet diese im Vertragsrecht, Familienrecht, Handelsrecht, Prozessrecht, Verwaltungs- und Verfassungsrecht. Diese Rechtsgebiete gestalten die Stellung und die Beziehung der Individuen zueinander, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, ihre Zusammenarbeit.

In Durkheims Augen stiftet nur positive Solidarität soziale Integration. Das ist schon deshalb anzunehmen, weil die Festlegung von Eigentumsrechten Beziehungen der gegenseitigen Respektierung von Eigentum impliziert. Im Verhältnis zu den Sachen ist immer auch ein Verhältnis zwischen Personen enthalten, ohne deren Konsens über die Verteilung von Rechten an Sachen solche Rechte keine sichere Geltung hätten. Das ist die Seite der positiven Solidarität. Sie ist in zwei Formen denkbar: Eine Form ist die mechanische Solidarität, bei der das Kollektivbewusstsein einen so breiten Raum einnimmt, dass für Individualbewusstsein nur wenig bzw. gar kein Platz vorhanden ist. Der einzelne ist hier direkt an die stets präsente Gesellschaft gebunden. Die andere Form ist die organische Solidarität, bei der sich das Kollektivbewusstsein auf einen kleineren Anteil am menschlichen Bewusstsein beschränkt, weniger deutlich hervortritt, abstrakter wird und der wesentlich breiteren Entfaltung des Individualbewusstseins Platz macht. Je weiter die Spezialisierung und die ihr korrespondierende Arbeitsteilung voranschreiten, um so mehr kann sich Individualität ausbreiten. Die einzelnen Individuen sind jetzt weniger direkt an die Gesellschaft als ganze gebunden und mehr indirekt durch die Einbeziehung in ein differenziertes und feingesponnenes Netzwerk von Kooperationsbeziehungen.

Die Reichweite dieser organischen Solidarität erstreckt sich über einen viel größeren Raum und erfasst viel mehr Menschen als die mechanische Solidarität. Das ihr korrespondierende Recht regelt die Kooperation zwischen natürlichen und juristischen Personen. Das entsprechende Gestaltungsmittel ist der Vertrag, der von den jeweiligen Vertragspartnern ihrer Situation und ihren Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet wird. Im Vertragsrecht wird wiederum allgemein verbindlich bestimmt, welchen Kriterien Verträge zu genügen haben, um gesellschaftliche Geltung beanspruchen und auf entsprechenden Rechtsbeistand hoffen zu können. Es handelt sich dabei um die nichtkontraktuellen Grundlagen der individuell ausgehandelten Verträge, in denen ein über die Vertragspartner hinausgehender Konsens und eine entsprechende Kollektivsolidarität zum Ausdruck kommt. Wir finden hier jenen Rest an mechanischer Solidarität vor, ohne den auch sehr weit arbeitsteilig differenzierte und indivi-

dualisierte Gesellschaften nicht auskommen können, ohne in Anomie mit völliger Unsicherheit der individuellen Existenz abzugleiten.

Der verbliebene Rest an mechanischer Solidarität kann wiederum mehr oder weniger groß sein. Es kann jedoch angenommen werden, dass er kleiner, weniger präsent und abstrakter wird, je weiträumiger sich die Arbeitsteilung ausbreitet, je mehr sie sich differenziert, und je mehr Spielraum für Individualität dadurch entsteht. Das heißt, er muss in einer europäischen Gesellschaft zwangsläufig kleiner sein als in den einzelnen europäischen Nationalstaaten. Demgemäß wird das europäische Kollektivbewusstsein abstrakter, und es tritt viel weniger deutlich in Erscheinung. Die korrespondierende Entwicklung des kollektiven Gerechtigkeitsbewusstseins wendet sich von der Garantie gleicher Lebensbedingungen für alle ab und der Gewährleistung gleicher Chancen auf die Realisierung je individuell gewählter Lebensentwürfe zu. Gerechtigkeit als sozialer Ausgleich im umfassenden Sinn wohlfahrtsstaatlicher Umverteilung gerät in zunehmendem Maße in Widerspruch zu den individualisierten Lebensverhältnissen der weitverzweigten und differenzierten Arbeitsteilung. Vergesellschaftung resultiert immer weniger aus kollektiv gleichgeschaltetem Handeln und immer mehr aus individuellen Beiträgen zu einem feingespinnenen Netzwerk. Homogene Kollektive haben in ihm keinen Platz. Soziale Sicherheit entsteht hier nicht aus der festen Einbindung in ein Kollektiv, sondern aus vielen verschiedenen Knotenpunkten des Netzwerks, d.h. aus der Offenheit. Das bedeutet aber auch, dass diese Offenheit mit vielen anderen geteilt und durch individuelle Eigenleistung in persönlichen Nutzen umgesetzt werden muss. Die offene Netzwerkgesellschaft bietet viele Chancen zur individuellen Selbstverwirklichung, die jedoch nicht von allen in gleicher Weise in Anspruch genommen werden, auch nicht von allen genutzt werden können. Ihre soziale Dimension ist gerade ihre Offenheit, die untrennbar mit ihrer individuell unterschiedlich erfolgreichen Nutzung verbunden ist (Axford und Huggins 1999).

Individuen, die weit voneinander entfernt sind, aber dennoch in vielfältiger Weise aufeinander einwirken, können sich am ehesten auf die Erhaltung offener Chancen und auf die Gleichheit von Chancen einigen. Ihre solidarische Unterstützung wird sich auf die Gewährleistung dieser gleichen, offenen Chancen zur individuellen Selbstverwirklichung konzentrieren und auf die Erhaltung eines sozialen Sicherungsnetzes, das jeden Gestrauchelten wieder auf das offene Spielfeld der Verwirklichung von Chancen im Wettbewerb mit anderen zurückführt (Rawls 1971). Diese als Fairness verstandene Gerechtigkeit zeichnet sich gegenüber dem Verständnis von Gerechtigkeit als sozialem Ausgleich mittels umfassender wohlfahrtsstaatlicher Umverteilung durch ihre größere Inklusionskraft aus. Sie kann mehr Menschen unterschiedlicher Herkunft unter einem gemeinsamen Dach vergesellschaften. Gerechtigkeit als sozialer Ausgleich ist an einen engeren Zusammenhalt gebunden und auf größere Geschlossenheit angewiesen. Ihr hohes Maß der Resultatsgleichheit ist nur aufgrund von starker Abschließung nach außen und entsprechend geringen Zutrittschancen für Fremde möglich. Die Binnenmoral der Brüderlichkeit unter Genossen ist gepaart mit einer Außenmoral der Unbrüderlichkeit gegenüber Fremden. Die Gerechtigkeit im Sinne von Fairness ebnet diesen Unterschied ein. Sie lässt gleiches Recht für alle ohne Grenzen gelten, das dann aber auch nur als Chancengleichheit verstanden werden kann. Hier genau in diesem Punkt unterscheidet sich die Form der Inklusion der amerikanischen liberalen Gesellschaft von derjenigen der europäischen Wohlfahrtsstaaten. Die amerikanische Gesellschaft konnte auch deshalb offener für Zuwanderung sein, weil sie ihre innere Solidarität maßgeblich auf die Gewährleistung von Chancengleichheit beschränkt hat. Die europäischen Wohlfahrtsstaaten mussten deshalb mehr nach außen abgeschlossen bleiben, weil sie innen mehr Resultatsgleichheit gepflegt haben. Die Festung Europa ist die andere, weniger gerechte Seite der sozialen Gerechtigkeit des europäischen Wohlfahrtsstaates. Die linke Fixierung auf den Wohlfahrtsstaat und die rechte Abwehr der Fremden sind zwei Seiten ein und derselben Medaille.

Der europäische Integrationsprozess ist ein Schritt in die Richtung von offener Vergesellschaftung und Gerechtigkeit als Fairness, der jedoch noch genau dort halt macht, wo sich die „Festung Europa“ nach außen abgrenzt. Im Vergleich zur nationalstaatlichen Gerechtigkeit des sozialen Ausgleichs nimmt die europäische Gerechtigkeit jedoch ein Stück weit mehr den Charakter von Fairness an. Diese Entwicklung bleibt nicht auf die europäische Ebene beschränkt, sondern erfasst alle Ebenen der europäischen Gesellschaft, also auch die einzelnen Mitgliedsstaaten der Union. Die Idee, dass der mangelnde Ausbau der europäischen Sozialunion durch ein um so kräftigeres Festhalten an nationalstaatlicher sozialer Sicherung zu kompensieren sei, muss langfristig daran scheitern, dass der Strukturwandel der Solidarität alle Ebenen erfasst. Der nationalen Sozialpolitik sind indessen nicht nur deshalb engere Grenzen als bisher gesetzt, weil sie im Wettbewerb um Investoren auf dem europäischen Binnenmarkt ihre Souveränität der Steuererhebung, Umverteilung und Sozialregulierung völlig verlieren. Weil ihre Industrie auf dem Binnenmarkt mehr Wachstum erzielen kann, steht letzten Endes auch ein wachsendes Bruttoinlandsprodukt zur Verfügung, das auch zu Wohlfahrtszwecken genutzt werden kann. In diesem Sinne nimmt das Wohlfahrtspotential sogar eher zu (v. Weizsäcker 1999). Dass dieses Potenzial weniger als bisher zur Umverteilung und umfassenden sozialen Absicherung verwendet werden kann, liegt nicht einfach daran, dass das Kapital international wird, die Arbeit aber national gebunden bleibt. Das ist nur ein Aspekt eines viel umfassenderen Strukturwandels, der dem Wohlfahrtsstaat die Grundlagen der national geschlossenen mechanischen Solidarität entzieht und zu einer weit darüber hinausreichenden, intern viel differenzierteren organischen Solidarität führt. Zwischen dieser sich herausbildenden Solidarität von Netzwerken und der überlieferten Wohlfahrtskultur entfaltet sich ein Strukturwiderspruch. Die Wohlfahrtskultur wird zur Fessel der in statu nascendi befindlichen neuen Solidaritätsstruktur. Es tritt eine Phase von sozialen Kämpfen, Institutionen- und Legitimationskrisen ein, aus der langfristig ein neues Institutionengefüge und eine neue Rechtskultur hervorgehen, die im Einklang mit den neuen Solidaritätsstrukturen stehen. Die Dynamik dieses Strukturwandels geht von der Entfaltung von neuen Chancen und Wettbewerb durch die Öffnung der nationalen Märkte aus, wobei die immer dichtere Vernetzung dieser Märkte durch Transport und Kommunikation eine wesentliche Rolle spielt. Dieser Strukturwandel verläuft ganz nach dem Marxschen Modell. Die Entfaltung der Produktivkräfte durch die offenen Märkte tritt in Widerspruch zu den eingelebten Produktionsverhältnissen, die zu Fesseln ihrer weiteren Entfaltung werden, aber langfristig zerreißen und neuen Produktionsverhältnissen mitsamt dem dazu strukturaläquaten Überbau von Recht und Gerechtigkeit Platz machen müssen. Dieser Prozess führt allerdings nicht in das Paradies des Kommunismus, sondern in die Welt der offenen Mehrebenen-Netzwerkgesellschaft (Marx 1969: 8-9).

Dieser tiefgreifende Strukturwandel ist bisher nicht zureichend erfasst worden. Das wird schon daran deutlich, dass die Suche nach Problemlösungen auf die Erhaltung der Errungenschaften des nationalen Wohlfahrtsstaats fixiert ist, entweder durch Übertragung auf die europäische Ebene und/oder durch die Absicherung auf der nationalen Ebene. Dass die soziale Gerechtigkeit des nationalen Wohlfahrtsstaats mit europäischer und globaler Ungerechtigkeit gepaart war, wird oft übersehen. Die Suche gilt der Ergänzung der „negativen Integration“ des Binnenmarktes mittels Abbau aller tarifären und nichttarifären Barrieren des freien Wirtschaftsverkehrs durch die „positive Integration“ mittels Sozialpolitik. Auch diese von Jan Tinbergen in die Theorie der internationalen Beziehungen eingeführte und gegenwärtig von Fritz Scharpf ausgearbeitete Denkfigur muss auf den sich vollziehenden Strukturwandel von Solidarität und Gerechtigkeit eingestellt werden, um tragfähig zu sein (Tinbergen 1965; Scharpf 1996, 1998; Jachtenfuchs 1998). Es gilt das neue Solidaritätsnetzwerk zu erfassen, das sich grenzüberschreitend mit dem freien Wirtschaftsverkehr durch die jetzt weiterreichende und differenziertere Arbeitsteilung schon durch die „negative Integration“ entfaltet. Was Scharpf „negative Integration“ nennt, ist bei Durkheim schon ein Teil der „positiven

Solidarität“. Es wäre auch falsch, „positive Integration“ auf mechanische Solidarität zu beschränken, da diese Form der Solidarität in der europäischen und darüber hinaus in der globalen Mehrebenennetzwerkgesellschaft nur noch wenig Platz hat. „Positive Integration“ nimmt in einem solchen Netzwerk einen anderen Charakter an als in einem national geschlossenen Wohlfahrtsverbund. Ebenso muss der damit einhergehende Wandel des Gerechtigkeitsverständnisses berücksichtigt werden. Die Strukturadäquanz von Solidaritäts-, Rechts- und Herrschaftslogik und der von der Binnenmarktintegration ausgelöste Homologiedruck auf Solidarität, Recht und Politik fordern Beachtung. „Positive Integration“ kann nicht mehr mit den Integrationsleistungen des nationalen Wohlfahrtsstaates gleichgesetzt werden, weil sie sonst angesichts der neuen strukturellen Realitäten zur Utopie gerät.

Dieselbe Vorsicht ist bei anderen gängigen Deutungsmustern wie „desorganisierter Kapitalismus“ oder „Neovoluntarismus“ angebracht (Lash und Urry 1987; Streeck 1998b). Sie sollten nicht als defensive Konzepte verstanden werden, die nur die Auflösung wohlfahrtsstaatlicher Sozialintegration feststellen, ohne eine Perspektive für das sich in ersten Konturen herausbildende Neue zu bieten. Neovoluntarismus als zukunftsweisendes Konzept muss die Notwendigkeiten und die Richtung des wohlfahrtsstaatlichen Umbaus angesichts des strukturellen Wandels der Industriegesellschaft aufzeigen. Ob der neu erfundene „Dritte Weg“ eine Perspektive für die Zukunft ist, muss sich erst noch erweisen (Giddens 1998).

6. Europäische Integration und nationale Desintegration

Während die Gemeinsamkeiten auf europäischer Ebene wachsen, nehmen die Gemeinsamkeiten innerhalb der Mitgliedsländer und ihrer Kulturen ab, umgekehrt verringern sich die Unterschiede zwischen den Nationen, während sie sich innerhalb der Nationen vergrößern. Die europäischen Gemeinsamkeiten sind jedoch abstrakter Natur und bilden einen formalen Rahmen für ein vielschichtiges, weitverzweigtes und fein differenziertes Netzwerk von mehr oder weniger dauerhaften Loyalitätsbeziehungen. Im Rahmen dieser Netzwerkstruktur ist immer weniger Platz für starke Kollektivsolidaritäten, kollektive Identitäten und Kulturen. An deren Stelle tritt ein Pluralismus von vielschichtigen und weitverzweigten Assoziationen und Kulturmustern. Die Nationalstaaten mit ihren nationalen Solidaritäten und Kulturen werden deshalb auf Dauer kein Hindernis für die weitere Integration sein, weil sie ohnehin an Kraft und Bedeutung verlieren. Das Europa der Zukunft wird kein Europa der Vaterländer und nationalen Kulturen sein, sondern ein Europa der selbstverantwortlich handelnden Individuen und der Pluralität von national nicht mehr homogenisierbaren Lebensentwürfen (Durkheim 1992: 185-190).

Schon der Binnenmarkt sorgt für eine übergreifende europäische und außerdem noch global orientierte Konsumkultur. Die nationalen, regionalen und lokalen Konsumtraditionen werden zwangsläufig in zunehmendem Maße von Produktionen aus ganz Europa und der ganzen Welt überzogen und verlieren ihre identitätsstiftende Kraft. Um überhaupt überleben zu können, müssen sich lokale Produkte und Praktiken durch Innovationen behaupten, ihre Vermarktung forcieren und Konsumenten von außerhalb der eigenen Region gewinnen. Der offene Markt lässt die Erhaltung von Traditionen aus bloßer Traditionsverbundenheit nicht mehr zu, sondern nur noch durch ihre marktgängige Gestaltung. Dabei geht es nicht nur um materiellen Konsum, sondern insgesamt um kulturelle Praktiken, von den Eßgewohnheiten zu Musik, Theater, Literatur und bildender Kunst. Natürlich wird in diesem Prozess alles Europäische und Globale nach lokalen Traditionen interpretiert (Robertson 1992). Daraus das Fortleben der lokalen Traditionen abzuleiten, ist allerdings allzu kurzschlüssig. Die lokalen Traditionen bleiben als solche nicht erhalten, sondern verändern selbst zwangsläufig ihren Charakter, indem sie mit Außerlokalem aufgefüllt werden, sich mit diesem verbinden und

selbst über den Markt außerlokal auf Kundenfang gehen. Es entsteht so überall ein buntes Gemisch aus Lokalem und Außerlokalem, so dass sich die Orte nicht mehr durch ihre jeweils eigenen Traditionen unterscheiden, sondern allenfalls durch die mehr oder weniger grellen Farbtöne ihrer bunten Angebotspalette. Der Konsument findet überall mehr oder weniger dasselbe. Wir sehen also, dass kulturelle Traditionen auf einem gemeinsamen Markt ihre lokale Verankerung und ihre identitätsstiftende Kraft verlieren. Die Unterschiede zwischen lokalen, regionalen und nationalen Kulturen schrumpfen zusammen, dafür wächst das lokale, regionale und nationale Spektrum an kulturellen Praktiken, d.h. ihre inneren Differenzen werden größer.

Mit der äußeren Angleichung bei gleichzeitiger innerer Differenzierung der kulturellen Praktiken unterscheiden sich auch die sozialen Milieus, Lebens- und Konsumstile zwischen den Nationen immer weniger, während sie sich intern in immer kleinere Fragmente differenzieren. Lebens- und Konsumstile entwickeln sich quer zu den alten nationalen Traditionen. Sie schaffen milieuspezifische Gemeinsamkeiten zwischen den Nationen, während sich innerhalb der Nationen neue Unterschiede aufbauen. Auch hier zeigt sich, dass sich die Europäer über die Landesgrenzen hinweg ähnlicher werden, sich zugleich aber intern stärker nach Milieus differenzieren. Die Milieubilder, die von den Soziologen gezeichnet werden, stellen sich immer differenzierter dar. Die Gesellschaften werden nicht mehr einfach in Klassen bzw. Unter-, Mittel- und Oberschicht unterteilt, sondern in eine Vielzahl von Milieus und Szenen, die immer kleiner werden und sich immer schneller verändern. Diese Vielfalt von Milieus und Szenen finden sich in allen europäischen Gesellschaften, die sich in dieser Hinsicht ähnlich werden. Weil die Fremd- und Selbstidentifikation mit der Nation gegenüber der Identifikation mit Milieu und Szene in den Hintergrund tritt, ist es leichter, über nationale Grenzen hinweg von Milieu zu Milieu Kontakt zu knüpfen, während dies zwischen den Milieus innerhalb der Nationen schwieriger wird. Die europäischen Nationen nähern sich insofern durch ihre interne Pluralisierung an, während sich ihre Mitglieder durch diesen Prozess mehr voneinander trennen (Vester et al. 2000).

Die Feststellung, dass die europäischen Gemeinsamkeiten wachsen, während die nationalen Gemeinsamkeiten geringer werden, sich Europa integriert, die Nationalstaaten sich dagegen intern differenzieren, verweist darauf, dass dieser Strukturwandel in den Nationalstaaten zu erheblichen Konflikten führt. Europäische Integration impliziert bis zu einem gewissen Grad die Desintegration der Nationalstaaten. Die Hinwendung zu Europa ist nämlich in erster Linie eine Sache der Modernisierungseliten, insgesamt der Starken, während sich die Schwachen an die alten nationalen Solidaritäten klammern oder sich auf kleinere regionale und lokale Solidaritäten zurückziehen. Die Modernisierungseliten spielen die unternehmerische Rolle der „kreativen Zerstörung“ im Sinne von Schumpeter (1950/1993: 134-142). Es ist deshalb keine Überraschung, dass die Prozesse der europäischen und darüber hinaus globalen Integration und die Schwächung der Nationalstaaten von nationalistischen und regionalistischen Gegenbewegungen begleitet werden. Die großen Parteien büßen an Integrationskraft ein und verlieren deshalb in fast allen europäischen Ländern Terrain, insbesondere an rechtspopulistische und rechtsextremistische Parteien (Betz 1994). Nicht nur die konservativen Parteien, sondern auch die Sozialdemokraten und Sozialisten müssen Wähler an die neue extreme Rechte abtreten. Sie werden von den divergierenden Bewegungen der Modernisten und Traditionalisten auseinandergerissen. Es gelingt ihnen nicht mehr, das breite Spektrum der Arbeitnehmerschaft einzubinden. Die einen laufen ihnen davon, weil sie sich stark genug fühlen, um sich im Wettbewerb einer offener gewordenen Gesellschaft zu behaupten, die anderen, weil sie ihnen nicht mehr den erwünschten Schutz vor der wachsenden Konkurrenz von außen zutrauen. Das typische sozialdemokratische Wählermilieu löst sich im Differenzierungsprozess der Gesellschaft auf. Auch diese Erscheinung ist ein Ergebnis des Zusammen-

spiels von Europäisierung und Globalisierung auf der einen Seite und innerer Differenzierung auf der anderen Seite.

Regionalistische Bewegungen leben deshalb auf, weil einerseits der Nationalstaat nicht mehr den erwünschten Halt bietet und weil andererseits der europäische Binnenmarkt wie auch der Weltmarkt die Regionen und lokalen Gemeinden unterhalb der Ebene des Nationalstaats einer stärkeren Standortkonkurrenz aussetzen. Die stärkeren Regionen wollen sich deshalb ihrer Verpflichtungen gegenüber den schwächeren ein Stück weit entledigen, die schwächeren erhoffen sich im größeren europäischen Rahmen jene Unterstützung, die ihnen aus ihrer Sicht vom eigenen Zentrum des Nationalstaats versagt wird.

Der soweit beschriebene Prozess der Abstraktion und Differenzierung des Kollektivbewusstseins im Prozess der europäischen Integration lässt sich gut mit Daten der Eurobarometer-Befragungen veranschaulichen. Eine Avantgarde von 4 Prozent der nationalen Bevölkerungen bildet eine europäische Identität heraus und setzt sich von nationalen Rückbindungen ab, eine kleine Gruppe von 7 Prozent verbindet beide Identitäten mit einem Vorrang für Europa, eine größere Gruppe von 43 Prozent sieht sich immer noch vorrangig als Mitglied ihrer Nation, aber nachrangig auch als Europäer, aber nicht weniger als 43 Prozent betrachten sich immer noch ausschließlich als Angehörige ihrer Nation (Europäische Kommission 1998: 59). Sie erwarten demgemäß vom Nationalstaat nach wie vor die kollektive Lösung der jeweils anstehenden Probleme. Entsprechend verunsichert reagieren sie auf die sinkende Integrations- und Problemlösungskraft des Nationalstaats. Auf die selbstverantwortliche Lebensführung sind sie noch wenig vorbereitet. Sie bilden deshalb ein breites Reservoir für rechtspopulistische und -extremistische Gegenbewegungen zum Europäisierungs- und Globalisierungsprozess. Die Nationalstaaten haben in diesem Prozess eine Zerreißprobe zwischen den auseinanderstrebenden Bewegungen von Modernisierern und Traditionalisten, Europäern und Nationalisten zu bestehen (Münch 1998: 306-319). Verschärft wird dieser Konflikt noch dadurch, dass er sich mit der Differenzierung der nationalen Gesellschaften nach Bildung, Einkommen und Berufsstatus verbindet. Die Hinwendung zu Europa und die entsprechende Relativierung der nationalen Solidarität ist vor allem eine Sache der höheren Statusgruppen, das Festhalten an der Nation eine Sache der niedrigeren (Europäische Kommission 1998: B40).

7. Europäische Demokratie

Auffallenderweise korreliert auch die Unzufriedenheit mit der Demokratie auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene mit der mangelnden Hinwendung zu Europa sowie mit einem niedrigeren Status hinsichtlich Bildung, Einkommen und Berufsstatus (Europäische Kommission 1999: B8). Die insgesamt geringe Zufriedenheit mit der Demokratie auf europäischer Ebene hat eine fieberhafte Suche nach der adäquaten Behebung dieses sogenannten europäischen Demokratiedefizits ausgelöst (Reif 1992, 1993a, 1993b). Die meisten Vorschläge in dieser Richtung gehen allerdings von einer zu einfachen Übertragung des Modells der nationalstaatlichen Repräsentativdemokratie auf die Europäische Union aus. Sie tragen in ungenügender Weise dem hier beschriebenen Strukturwandel und den Homologieanforderungen in der Abstimmung von europäischer Marktlogik, Solidaritätslogik, politischer Logik und Rechtslogik Rechnung. Die Suche gilt der europäischen neokorporatistischen Zusammenarbeit von Staat und Verbänden, dem europäischen Parteiensystem, dem machtvollen europäischen Parlament, der europäischen Regierung und nicht zuletzt der europäischen Öffentlichkeit. All diese Strukturen der europäischen Nationalstaaten werden jedoch der Verzweigung und Differenzierung von Märkten, Solidaritäten, rechtlicher Regulierung und politischer Rahmensetzung, wie sie sich in Europa herausbilden, nicht gerecht. Was unter diesen Bedin-

gungen an Demokratie möglich ist, entspricht eher dem amerikanischen Mehrebenensystem von checks and balances, Interessenpluralismus, vielen Teilöffentlichkeiten und situativer Abstimmung von Interessen und Rechten, angefangen bei der Gesetzesformulierung bis zur Implementation und zum Rechtsstreit mit besonderem Gewicht der Gerichte als Orte der Koordination von Handlungsfreiheiten.

Eine solche pluralistische Mehrebenendemokratie vollzieht sich nicht in der zentralen politischen Meinungs- und Willensbildung eines Demos bzw. seiner Repräsentanten, sondern in einer Vielzahl von Arenen auf mehreren Ebenen; sie schließt eine größere Zahl von Akteuren ein; alle Phasen des politischen Prozesses sind umkämpft: Programmformulierung, Gesetzgebung, Implementation und gerichtliche Streitschlichtung. Gesetzgebung zielt auf einen Rahmen, der in den weiteren Arenen konkretisiert wird; sie erfolgt im Verfahren von Versuch und Irrtum, beginnt als fehlerhaftes Stückwerk und bleibt fehlerhaftes Stückwerk, nur dass immer wieder neue Chancen geboten sind, Fehler zu korrigieren. Statt neokorporatistischer Zusammenarbeit von Staat und privilegierten Großverbänden herrscht ein größerer Pluralismus der Interessen und ein ständiger Wettbewerb um Einfluss und kleinste Vorteile. Die Politik hat kein Zentrum und zielt auch nicht auf das Ganze, sondern auf kleine Teillösungen von kleinen Teilproblemen. Sie ist überall, in der Familie, in der Schule, im Verein, im Betrieb, in der Verwaltung, im Gerichtsverfahren, wo immer Rechte und Interessen koordiniert werden müssen. Diese werden nicht ein für allemal durch allgemeines Gesetz in vorgeordnete Bahnen gelenkt, sondern müssen konkret in der jeweiligen Situation koordiniert werden, gegebenenfalls mit Hilfe von Gerichtsverfahren. Dementsprechend nehmen die Gerichte eine wichtigere Stellung in der Konfliktbearbeitung ein als in der nationalstaatlichen Repräsentativdemokratie.

Eine pluralistische Mehrebenendemokratie ist eine Demokratie ohne einheitlichen Demos. Ihre Qualität äußert sich weder in der repräsentativen Meinungs- und Willensbildung (in der Regel von Führungseliten) noch in einem pareto-optimalen Output, der alle besser stellt als zuvor, sondern in der Vielzahl von Arenen, in der Vielzahl aktiver Gruppen, in der Offenheit der Verfahren, in der Fairness des Wettkampfs um Einflussnahme, in der Gleichheit der Partizipationschancen, in der beliebigen Revidierbarkeit der Beschlüsse, in der ständigen Fehlerkorrektur. Je mehr uns die europäische Integration auf eine solche offene und pluralistische Mehrebenendemokratie zuführt, um so mehr bringt sie einen tiefgreifenden Wandel der politischen Kulturen und Rechtskulturen ihrer Mitgliedsstaaten mit sich.

Wie lässt sich unter den so weit beschriebenen strukturellen Bedingungen die Legitimation von EU-Politik und EU-Recht interpretieren und gegebenenfalls neu gestalten, um das mit dem sogenannten Demokratiedefizit verbundene „Legitimationsdefizit“ zu beheben? Um es vorweg zu sagen: Keines der dafür entwickelten Modelle wird den von nationalstaatlicher Politik so stark abweichenden Strukturbedingungen gerecht. Sie alle leiden unter der zu starken Orientierung an der gewohnten nationalstaatlichen Repräsentativdemokratie (Wildenmann 1991; Jachtenfuchs und Kohler-Koch 1996; Kohler-Koch 1998; Joerges 1994; Abromeit 1998; Lord 1998; Neunreither und Wiener 2000). Gehen wir die Modelle kurz durch: Da ist zunächst das Modell des Europas von Marktinteressenten, das die Europäische Union auf die Rolle eines Wirtschaftsverbandes zur Gewährleistung des freien innereuropäischen Wirtschaftsverkehrs beschränkt, während alles andere eine Sache nationalstaatlicher Politik bleibt (Behrens 1994). Dieses Modell ist schon deshalb nicht mehr tragfähig, weil die Organisation des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion weit in andere Politikfelder einstrahlt und eine so grundlegende Umstrukturierung der sozialen Verhältnisse stattfindet, dass die Nationalstaaten nicht mehr die gewohnte Rolle der politischen Steuerung und Gesellschaftsgestaltung auf der Grundlage repräsentativdemokratischer Willensbildung spielen können. Politik findet inzwischen auf vielen Ebenen und in vielen Arenen jenseits und diesseits

nationalstaatlicher Willensbildung statt, so dass sie nicht mehr durch den Verweis auf ein solches Zentrum der Willensbildung legitimiert werden kann.

Nicht besser ergeht es dem Modell der Legitimation durch Expertenkompetenz (Ipsen 1972; Majone 1989, 1994a, 1994b). Nach diesem Modell ist die europäische Politik eine Sache von Experten, die im Auftrag der nationalen Regierungen handeln und sich an rein sachlichen Gesichtspunkten orientieren. Die Legitimationsbeschaffung ist dabei wieder in erster Linie eine Sache der Repräsentation des nationalen Wählerwillens im Ministerrat. Die EU-Politik gewinnt hier ihre Legitimität einerseits aus der Sachkompetenz der Experten, andererseits aus der intergouvernementalen Zusammenarbeit souveräner, repräsentativdemokratisch legitimierter Regierungen. Auch dieses Modell scheitert an der Vielschichtigkeit und Ausdifferenzierung politischer Arenen jenseits und diesseits nationalstaatlicher demokratischer Willensbildung.

Auch das Modell des Intergouvernementalismus wird der Realität von EU-Entscheidungsprozessen nicht gerecht (Moravcsik 1998). Es ist für die Analyse der Regierungskonferenzen zur Entwicklung der EU-Verträge geeignet, aber nicht für die alltäglichen Entscheidungsprozesse jenseits dieser Ebene „großer“ Politik (Wincott 1995; Moravcsik 1995). Ebenso wenig tragfähig ist das Modell der Doppelstruktur von supranationaler und zwischenstaatlicher Entscheidungsprozedur (Weiler 1981). Es stützt sich auf die Kombination zweier repräsentativdemokratischer Verfahren der politischen Willensbildung, obwohl sich die Realität immer weiter davon entfernt. Politik spielt sich auf mehr Ebenen und in mehr Arenen ab, um noch in ein solches Korsett gezwungen werden zu können.

Wie die Modelle der Legitimation von EU-Politik und EU-Recht, scheitern auch die diskutierten Vorschläge zur demokratischen Neugestaltung der EU, gegebenenfalls durch die Schaffung einer europäischen Verfassung, an ihrer zu engen Anlehnung an die herkömmliche nationalstaatliche Repräsentativdemokratie. Das gilt sowohl für das Modell eines Bundesstaates als auch für das Modell eines Staatenverbundes oder das Modell eines Nationalitätenstaats. Das bundesstaatliche Modell setzt die Hoffnung der Demokratisierung auf das Europäische Parlament und darauf, dass die Europäische Kommission zu einer dem Parlament verantwortlichen Regierung, der Ministerrat zu einer zweiten Kammer umgestaltet werden (Reif 1992, 1993a; Drexler, Kreuzer, Scheuing und Sieber 1999; Erikson und Fossum 2000). Dabei handelt es sich um eine parlamentarisch-demokratische Variante des Bundesstaates. Eine zweite, präsidential-demokratische Variante setzt einen Präsidenten an die Spitze und gibt der zweiten Kammer ein stärkeres Gewicht. Das Modell des Staatenverbundes ist eher dem status quo verpflichtet und betrachtet die europäische demokratische Willensbildung als eine Sache der Übertragung nationalstaatlicher Willensbildung in die europäische Politik durch die Regierungen der Mitgliedsländer (Kirchhof 1994). Der entscheidende Ort des Geschehens ist demnach der Ministerrat. Eine nationalitätenstaatliche Variante dieses Modells, erhofft sich mehr europäische Demokratie aus der stärkeren Rückbindung der nationalen Regierungen an ihre nationalen Parlamente in der europäischen Politik (Lepsius 1991).

Alle diese Modelle gehen von der Illusion aus, dass sich Politik auf entscheidende Orte konzentrieren lasse und Politik ihre Legitimation aus repräsentativdemokratischer Willensbildung - europäisch und/oder national - gewinne. Das ist jedoch in Zukunft immer weniger möglich, weder europäisch, noch national. Die Suche nach einer europäischen Öffentlichkeit, einem europäischen Parteiensystem, einem europäischen Verbandssystem und einer europäischen neokorporatistischen Zusammenarbeit von europäischem Staat und repräsentativen Großverbänden scheitert an der Übertragung eines obsolet gewordenen Modells nationalstaatlicher Repräsentativdemokratie auf die europäische Politik. Aber auch die Suche nach der adäquaten Einbindung der nationalstaatlichen Willensbildung in die europäische Politik in Modellen des Staatenverbundes oder des Nationalitätenstaates sind zu sehr der untergehenden Epoche nationalstaatlicher Repräsentativdemokratie verhaftet. Beide Modelle,

Bundesstaat und Staatenverbund bzw. Nationalitätenstaat tragen in ungenügendem Maße der Tatsache Rechnung, dass Europa nicht die Gestalt einer Nation annehmen und sich auch immer weniger aus Nationen zusammensetzen wird. Europa wird vielmehr ein wesentlich vielschichtigeres Gebilde aus lokalen Gemeinden, mehr oder weniger starken Regionen, immer mehr verblassenden Resten von Nationen und einer Vielzahl horizontal angeordneter Interessengruppierungen, vor allem aber selbstverantwortlich handelnder Individuen sein. Es wird keinen zentralen Ort der Politik geben und keine zentrale Öffentlichkeit, sondern viele Orte und Teilöffentlichkeiten. Unter solchen strukturellen Bedingungen kann die europäische Politik ihre Legitimation nicht mehr aus veralteten Formen der demokratischen Willensbildung schöpfen. Die Ressource ihrer Legitimation wird ihre Auffächerung in Ebenen und Arenen, ihre Offenheit für Partizipation, ihr Stückwerkscharakter, ihre Revidierbarkeit, ihre Fähigkeit zur ständigen Korrektur von Fehlern sein (Axford und Huggins 1999; Münch et al. 2000).

Dieses Modell einer pluralistischen Mehrebenendemokratie, wie wir es in den Vereinigten Staaten vorfinden, ist jedoch in der Europäischen Union noch weit von einer nur annähernden Verwirklichung entfernt. Es kann nur als Leitidee für eine mögliche Demokratisierung der Union dienen. Vorerst fehlen zur Verwirklichung noch wesentliche Voraussetzungen, wenn man die Vereinigten Staaten als Maßstab heranzieht. Dort spielt sich viel in den Ausschüssen von Senat und Repräsentantenhaus ab, ebenso in der Interaktion zwischen Kongress und Präsident und seiner Administration und danach in den Regulierungsagenturen. Gegen die sehr umfangreiche Lobbyarbeit gibt es immerhin ein gewisses Gegengewicht der Gemeinwohlorientierung durch das Plenum im Kongress und durch den Präsidenten. Die Entscheidungsprozesse der Europäischen Union werden jedoch in erster Linie von den Expertenausschüssen der Komitologie geprägt, in denen die Experten der Regierungen und der wichtigsten Verbände den größten Einfluss ausüben. Um die Ausschüsse bilden sich Netzwerke, die in die Abteilungen der Kommission, die Ministerien der Mitgliedsstaaten und in die einflussreichsten Interessenverbände, aber kaum in das Parlament hineinreichen. Hier findet „Regieren im Netzwerk“ statt, ein spezifischer Typus des Regierens, den Beate Kohler-Koch vom Pluralismus, Etatismus und Korporatismus unterscheidet. Diese vier Typen des Regierens ergeben sich aus der Kreuztabellierung der zwei Dichotomien von individueller Interessenorientierung vs. Gemeinwohlorientierung und Mehrheitsherrschaft vs. Konsentierung. Regieren im Netzwerk verbindet Interessenorientierung mit Konsentierung, Pluralismus Interessenorientierung mit Mehrheitsherrschaft, Korporatismus Gemeinwohlorientierung mit Konsentierung, Etatismus Gemeinwohlorientierung mit Mehrheitsherrschaft (Kohler-Koch 1999: 13).

Die Besonderheit der europäischen Entscheidungsprozesse besteht darin, dass es nur eine sehr schwache Repräsentation eines europäischen Gemeinwohls gibt, weil weder ein von einem europäischen Volk gewählter Präsident noch eine dem Parlament verantwortliche Regierung noch ein starkes Parlament und auch kaum eine europäische Öffentlichkeit sowie eine starke Europäisierung der Verbände existieren. Infolgedessen liegt das größte Gewicht bei den Expertenausschüssen, in denen die Konsentierung als Modus der Entscheidungsbildung vorherrscht, weil anderenfalls Entscheidungen durch Sperrminoritäten blockiert werden. Konsentierung erfolgt zwischen den Interessen der einzelnen nationalen Regierungen und den Interessen der einflussreichsten Verbände. Die Beteiligung Betroffener ist in der Regel sehr selektiv, vor allem bei folgenreichen Entscheidungen, während bei weniger gewichtigen Entscheidungen das Spektrum der Beteiligten auch größer sein kann. Das erste Problem dieser Entscheidungspraxis ist ihre mangelnde Transparenz, die nur begrenzte Zugänglichkeit für ein breiteres Spektrum von Interessen, die weitgehende Verborgenheit gegenüber der breiten Öffentlichkeit und die nur schwache Einbeziehung von Teilöffentlichkeiten. Das zweite Problem besteht darin, dass sie zu wenig von der Seite des Parlaments mit Ausschüssen und

Unterausschüssen kontrolliert wird und die Kommission als Motor der Union von einem technokratischen Geist beherrscht wird, weil sie sich nicht gegenüber einem europäischen Wahlvolk zu rechtfertigen hat. Die europäische Gemeinwohlorientierung kommt dadurch zu kurz (Peterson und Bomberg 1999).

So entspricht die europäische Regierungspraxis am ehesten einem technokratischen Regime der Konsentierung zwischen Regierungsvertretern und privilegierten Interessenverbänden mit nur geringer Kontrolle durch Kräfte einer europäischen Gemeinwohlorientierung (Bach 1999). Es trägt Züge einer bürokratischen Herrschaft, die Max Weber (1971: 320-406) am Beispiel des Kaiserreichs in Deutschland beschrieben hat. Von der Realität der Entscheidungsprozesse in den Komitologie-Ausschüssen bis zu ihrer Gestaltung als Orte des deliberativen Regierens in Ergänzung zu nationalstaatlicher Mehrheitsdemokratie und supranationalem Intergouvernementalismus ist es deshalb noch ein weiter Weg. Es fehlt insbesondere die Offenheit und Transparenz, wie Joerges und Neyer in ihrer Argumentation für diesen Weg selbst feststellen (Joerges und Neyer 1997, 1998; Neyer 2000). Dennoch handelt es sich hier um ein wichtiges Element der Legitimation supranationaler Entscheidungen jenseits nationalstaatlicher Demokratie (Schmalz-Bruns 1999). Allerdings bedarf die Deliberation von Experten neben dem Einverständnis über die Zielsetzung und dem alleinigen Gebrauch von Argumenten als Mittel der Auseinandersetzung auch der Rechtfertigung gegenüber Dritten: wissenschaftliche Kommissionen, der Europäische Gerichtshof oder die weitere Öffentlichkeit (evtl. repräsentiert durch das europäische Parlament), um zu verhindern, dass sich eine reine, öffentlicher Kontrolle unzugängliche Experten Herrschaft festsetzt, wie sie in der Tat existiert (Neyer 2000: 123-126). Allerdings muss man sich über die Grenzen dieses Legitimationsmodells im klaren sein. Es ist an die Ausklammerung von Zielkonflikten gebunden. Die sachliche Auseinandersetzung zwischen Experten kann die Deliberation als öffentliches Abwägen von Zielen gegeneinander und als Suche nach dem Gemeinwohl nicht ersetzen. Dazu sind die Parlamente auf nationaler und europäischer Ebene berufen. Bleiben die Experten in den Ausschüssen unter sich, dann handelt es sich bei ihrer Tätigkeit um nichts anderes als den Vollzug einer Experten Herrschaft im Rahmen eines technokratischen Regimes. Erst die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Sichtweisen und Interessen, größere Offenheit und Transparenz wären Schritte zur Demokratisierung der EU-Komitologie. Dabei mischen sich allerdings zwangsläufig Interessenkoordination und Deliberation. Entscheidungen werden dann weniger deshalb akzeptiert, weil sie von einem deliberativ erzielten Expertenkonsens getragen werden, sondern vielmehr deshalb, weil alle Beteiligten annehmen, nicht zu kurz gekommen zu sein, oder zumindest noch weitere Chancen der Einflussnahme zu haben. Die Logik der Deliberation wird dann von der Logik des Pluralismus überlagert.

Der Weg zu einem offeneren, pluralistischeren Regime mit etwas ausgeprägteren Kontrollen technokratischer Interessenkonsentierung durch Kräfte des Gemeinwohls ist für die Europäische Union noch weit. Die Erweiterung nach Mitteleuropa wird ihn noch länger machen, weil in einem noch größeren Gebilde die Chancen für mehr Transparenz, Offenheit, Öffentlichkeit und Kräfte des Gemeinwohls noch geringer sein werden als bisher. Aber auch eine Entwicklung in die Richtung des amerikanischen Modells von mehr Transparenz, Pluralismus und Öffentlichkeit wird nicht vor der selektiven Privilegierung besonders schlagkräftiger Interessen auf Kosten des Gemeinwohls schützen. Dort gewinnen diese Interessen deshalb durch geschicktes Lobbying in Kongress und Öffentlichkeit oft die Oberhand auf Kosten des Gemeinwohls, weil ein *allgemein* geringes Interesse der Öffentlichkeit und eine geringe Wahlbeteiligung der augenblicklichen Mobilisierung von unmittelbar Interessierten ein besonderes Gewicht in den Entscheidungsprozessen verleihen (Goldstein 1999). Es ist daran zu erkennen, dass auf europäischer Ebene sowohl unter Fortführung des technokratischen Regimes wie auch unter dessen Weiterentwicklung zur Konsentierung in Netzwerken und zum offenen Pluralismus nach amerikanischem Muster die selektive Koordination von

Einzelinteressen gegenüber einer Orientierung am Gemeinwohl ein Übergewicht hat und auch in Zukunft haben wird.

Hier muss natürlich gefragt werden, ob unter den Bedingungen des Pluralismus überhaupt noch ohne nicht zu rechtfertigenden Zwang substanziell ein Gemeinwohl definiert werden kann. Und weil der gewachsene Pluralismus auch auf die nationalen und subnationalen Ebenen durchschlägt, entschwinden auch dort die Voraussetzungen für die verbindliche Definition eines inhaltlich bestimmten Gemeinwohls. Mehr als die Festsetzung eines Rahmens für die Koordination von Rechten und Interessen wird nicht möglich sein. Marktförmige Interessenbefriedigung, Selbstorganisation und rechtliche Streitschlichtung sind die Formen, in denen sich in dem allgemeinen Rahmen die Organisation des gesellschaftlichen Lebens vollziehen wird. Der Staat verliert auf allen Ebenen zugunsten zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation an Gewicht. Vor der einseitigen Nutzung der Selbstorganisation durch schlagkräftige Interessen kann nur eine breite Aktivierung von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen einigermaßen, aber nie vollständig schützen.

Aus den vorgetragenen Überlegungen ergibt sich insbesondere, dass der Ausbau der Europäischen Union nicht mit uneinlösbaren Hoffnungen auf eine europäische Repräsentativdemokratie nach nationalstaatlichem Muster belastet werden sollte. Eine realitätsgerechte Ausbauperspektive müsste insbesondere auf die Einrichtung von Checks and Balances achten, die Schutzwälle gegen unkontrollierte technokratische Macht und privilegierten Interesseneinfluss und gegen übermäßige Zentralisierung auf Kosten nationaler und subnationaler Entscheidungsprozesse errichten (Kohler-Koch 2000).

Literatur

- Abromeit, Heidrun. 1998. *Democracy in Europe: Legitimising Politics in a Non-state Polity*. New York: Berghahn Books.
- Axford, Barrie und Richard Huggins. 1999. „Toward a Post-National Polity: The Emergence of the Network Society in Europe.“ In: Dennis Smith und Sue Wright (Hg.). *Whose Europe? The Turn toward Democracy*. Oxford: Blackwell, S. 173-206.
- Bach, Maurizio. 1999. *Die Bürokratisierung Europas*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Betz, Hans Georg. 1994. *Radical Right-Wing Populism in Western Europe*. New York: St. Martin's Press.
- Carr, Fergus und Andrew Massey. 1999. *Public Policy in the New Europe*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Cattero, Bruno (Hg.). 1998. *Modell Deutschland - Modell Europa*. Opladen: Leske + Budrich.
- Dehousse, Renaud. 1999. *The European Court of Justice*. Basingstoke: Macmillan.
- Drexl, Josef, Karl F. Kreuzer, Dieter H. Scheuing und Ulrich Sieber (Hg.). 1999. *Europäische Demokratie*. Baden-Baden: Nomos.
- Durkheim, Emile. 1961. *Die Regeln der soziologischen Methode*. Neuwied: Luchterhand.
- Durkheim, Emile. 1992. *Über soziale Arbeitsteilung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Erikson, Erik Oddvar und John Erik Fossum (Hg.). 2000. *Democracy in the European Union. Integration through Deliberation?* London und New York: Routledge.
- Europäische Kommission. 1998. *Eurobarometer*, Nr. 50. Brüssel.
- Europäische Kommission. 1999. *Eurobarometer*, Nr. 51. Brüssel.
- Giddens, Anthony. 1998. *The Third Way*, Cambridge: Polity Press.
- Goldstein, Kenneth M. 1999. *Interest Group Lobbying, and Participation in America*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Green, Nicholas, Trevor C. Hartley und John A. Usher. 1991. *The Legal Foundations of the Single European Market*. Oxford: Oxford University Press.
- Gross, Peter. 1994. *Die Multioptionengesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Haller, Max. 1997. „Klassenstruktur und Arbeitslosigkeit - Die Entwicklung zwischen 1960 und 1990.“ In: Stefan Hradil und Stefan Immerfall (Hg.). *Die westeuropäischen Gesellschaften im Vergleich*. Opladen: Leske + Budrich, S. 377-428.
- Höffe, Otfried. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: C.H. Beck.
- Hooghe, Liesbet. 1996. *Cohesion Policy and European Integration: Building Multi-Level Governance*. Oxford: Oxford University Press.

- Huemer, Gerhard, Michael Mesch und Franz Traxler (Hg.). 1999. *The Role of Employer Associations and Labour Unions in the EMU*. Aldershot: Ashgate.
- Jachtenfuchs, Markus und Beate Kohler-Koch (Hg.). 1996. *Europäische Integration*. Opladen: Leske + Budrich.
- Jachtenfuchs, Markus. 1998. „Entgrenzung und politische Steuerung.“ In: B. Kohler-Koch (Hg.). *Regieren in entgrenzten Räumen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 235-245.
- Joerges, Christian. 1994. „Legitimationsprobleme des europäischen Wirtschaftsrechts und der Vertrag von Maastricht.“ In: Gert Brüggemeier (Hg.). *Verfassungen für ein ziviles Europa*. Baden-Baden: Nomos, S. 91-130.
- Joerges, Christian. 1996. „Das Recht im Prozeß der europäischen Integration.“ In: M. Jachtenfuchs und B. Kohler-Koch (Hg.). *Europäische Integration*. Opladen: Leske + Budrich, S. 73-108.
- Joerges, Christian und Jürgen Neyer. 1997. „From Intergovernmental Bargaining to Deliberative Political Processes. The Constitutionalisation of Comitology.“ *European Law Journal* 3, S. 273-299.
- Joerges, Christian und Jürgen Neyer. 1998. „Von intergouvernementalem Verhandeln zur deliberativen Politik: Gründe und Chancen für eine Konstitutionalisierung der europäischen Komitologie.“ In: B. Kohler-Koch (Hg.). *Regieren in entgrenzten Räumen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 207-233.
- Kaelble, Hartmut. 1997. „Europäische Vielfalt und der Weg zu einer europäischen Gesellschaft.“ In: Stefan Hradil und Stefan Immerfall (Hg.). *Die westeuropäischen Gesellschaften im Vergleich*. Opladen: Leske + Budrich, S. 27-68.
- Kant, Immanuel. 1956. „Die Metaphysik der Sitten (1797).“ *Werke in sechs Bänden*. Bd. IV, hg. von W. Weischedel. Frankfurt a.M.: Insel Verlag, S. 307-634.
- Keller, Berndt und Bernd Sörries. 1997. »The New Dialogue: Procedural Structuring, First Results and Perspectives.« In: *Industrial Relations Journal. European Annual Review*, S. 77-98.
- Keller, Berndt und Bernd Sörries. 1998. „The Sectoral Social Dialogue and European Social Policy: More Phantasy, Fewer Facts.“ In: *European Journal of Industrial Relations* 4, S. 331-348.
- Keller, Berndt und Bernd Sörries. 1999. „The New European Social Dialogue: Old Wine in New Bottles?“ In: *Journal of European Social Policy*, Heft 9, S. 111-125.
- Keller, Berndt und Hartmut Seifert (Hg.). 1995. *Atypische Beschäftigung - verbieten oder gestalten?* Köln: Bund-Verlag.
- Kirchhof, Paul. 1994. „Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.“ In: P. Hommelhoff und P. Kirchhof (Hg.). *Der Staatenverbund der Europäischen Union*. Heidelberg: Juristischer Verlag Müller, S. 11-24.
- Kohler-Koch, Beate (Hg.). 1998. *Regieren in entgrenzten Räumen*. Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 29. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kohler-Koch, Beate. 1999. „The Evolution and Transformation of European Governance.“ In: Beate Kohler-Koch und Rainer Eising (Hg.). *The Transformation of Governance in the European Union*. London und New York: Routledge, S. 14-35.
- Kohler-Koch, Beate. 2000. „Regieren in der Europäischen Union. Auf der Suche nach demokratischer Legitimität.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* B6, S. 30-38.
- Kowalsky, Wolfgang. 1999. *Europäische Sozialpolitik. Ausgangsbedingungen, Antriebskräfte und Entwicklungspotentiale*, Opladen: Leske + Budrich, S. 352-368.
- Lash, Scott und John Urry. 1987. *The End of Organized Capitalism*. Madison, Wis.: University of Wisconsin Press.
- Leibfried, Stephan und Paul Pierson. 1997. „Halbsouveräne Wohlfahrtsstaaten. Soziale Sicherung in der europäischen Mehrebenen-Politik.“ *Blätter für deutsche und internationale Politik*. Heft 12, S. 1457-1467.
- Leibfried, Stephan und Paul Pierson. 1998a. *Standort Europa. Europäische Sozialpolitik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lenaerts, Kenneth. 1992. „Thoughts about the Interaction Between Judges and Politicians in the European Community.“ *Yearbook of European Law*, Bd. 12, 1992, 1-34.
- Lepsius, Rainer M. 1991. „Nationalstaat oder Nationalitätenstaat als Modell für die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft?“ In: R. Wildenmann (Hg.). *Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union*. Baden-Baden: Nomos, S. 19-40.
- Lord, Christopher. 1998. *Democracy in the European Union*. Sheffield: Sheffield Academic Press.
- Majone, Giandomenico. 1989. *Evidence, Argument and Persuasion in the Policy Process*. New Haven: Yale University Press.
- Majone, Giandomenico. 1994a. „The European Community: An ‚Independent Fourth Branch of Government‘?“ In: Gert Brüggemeier (Hg.). *Verfassungen für ein ziviles Europa*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 23-43.
- Majone, Giandomenico. 1994b. „The Rise of the Regulatory State in Europe.“ *West European Politics* 17, S. 77-101.
- Marx, Karl. 1969. *Zur Kritik der politischen Ökonomie*. MEW, Bd. 13, Berlin: Dietz.

- Micklitz, Hans-W. 1997. „Legitime Erwartungen als Gerechtigkeitsprinzip des europäischen Privatrechts.“ In: L. Krämer, H.-W. Micklitz und K. Tonner (Hg.). *Recht und diffuse Interessen in der Europäischen Rechtsordnung*. Baden-Baden: Nomos, S. 245-277.
- Moravcsik, Andrew. 1995. „Liberal Intergovernmentalism and Integration: A Rejoinder.“ *Journal of Common Market Studies* 33 (4), S. 611-628.
- Moravcsik, Andrew. 1998. *The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*. London: UCL Press.
- Müller, Walter, S. Steinmann und R. Schneider. 1997. „Bildung in Europa.“ In: Stefan Hradil und Stefan Immerfall (Hg.). *Die westeuropäischen Gesellschaften im Vergleich*. Opladen: Leske + Budrich, 177-245;
- Münch, Richard. 1998. *Globale Dynamik, lokale Lebenswelten. Der schwierige Weg in die Weltgesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Münch, Richard, Christian Lahusen, Markus Kurth, Cornelia Borgards, Carsten Stark und Claudia Jauß. 2000. *Democracy at Work. The Politics of Clean Air in the United Kingdom, France, Germany and the United States*. Westport, CT: Greenwood Press.
- Narr, Wolf-Dieter und Alexander Schubert. 1994. *Weltökonomie. Die Misere der Politik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Nelson, Joel I. 1995. *Post-Industrial Capitalism. Exploring Economic Inequality in America*. Thousand Oaks: Sage.
- Neunreither, Karlheinz und Antje Wiener (Hg.). 2000. *European Integration after Amsterdam*. Oxford: Oxford University Press.
- Neyer, Jürgen. 2000. „Justifying Comitology: The Promise of Deliberation.“ In: Karlheinz Neunreither und Antje Wiener (Hg.). *European Integration after Amsterdam*. Oxford: Oxford University Press, S. 112-128.
- Peterson, John und Elizabeth Bomberg. 1999. *Decision-Making in the European Union*. Houndmills, Basingstoke: Macmillan.
- Rawls, John. 1971. *A Theory of Justice*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Reich, Norbert. 1996. *Europäisches Verbraucherrecht*, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Reich, Robert. 1996. *Die neue Weltwirtschaft*. Frankfurt a.M.: Fischer-Taschenbuchverlag. (Amerikanische Originalausgabe: 1991. *The Work of Nations*. New York: Vintage Books).
- Reif, Karl-Heinz. 1992. „Wahlen, Wähler und Demokratie in der EG. Die drei Dimensionen des demokratischen Defizits.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 19, S. 43-52.
- Reif, Karl-Heinz. 1993a. „Das Demokratiedefizit der EG und die Chancen seiner Verringerung.“ *Politische Bildung* 3/93, S. 37-62.
- Reif, Karl-Heinz. 1993b. „Ein Ende des >Permissive Consensus<. Zum Wandel europapolitischer Einstellungen in der öffentlichen Meinung der EG-Mitgliedsstaaten.“ In: Rudolf Hrbeck (Hg.). *Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse*. Baden-Baden: Nomos, S. 24-40.
- Robertson, Roland. 1992. *Globalization. Social Theory and Global Culture*. London: Sage.
- Ruyssveldt, Joris van und Jelle Visser. 1996. *Industrial Relations in Europe: Traditions and Transitions*. London: Sage.
- Scharpf, Fritz W. 1996. „Negative and Positive Integration in the Political Economy of European Welfare States.“ In: Gary Marks, Fritz W. Scharpf, Philippe C. Schmitter und Wolfgang Streeck. *Governance in the European Union*. London: Sage, S. 15-39.
- Scharpf, Fritz W. 1998. „Jenseits der Regime-Debatte: Ökonomische Integration, Demokratie und Wohlfahrtsstaat in Europa.“ In: Stephan Lessenich und Ilona Ostner (Hg.). *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 321-349.
- Schmalz-Bruns, Rainer. 1999. „Deliberativer Supranationalismus. Demokratisches Regieren jenseits des Nationalstaats.“ *Zeitschrift für internationale Beziehungen* 6, S. 185-244.
- Schumpeter, Joseph A. 1950/1993. *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. Tübingen und Basel: Francke.
- Schuster, Thomas. 1996. „Die soziale Dimension der Europäischen Union.“ *Integration* 19, S. 245-251.
- Simmel, Georg. 1992. *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Streeck, Wolfgang. 1998a. *Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie*. Frankfurt a.M. New York: Campus.
- Streeck, Wolfgang. 1998b. „Globale Wirtschaft, nationale Regulierung.“ In: Bruno Cattero, (Hg.), *Modell Deutschland - Modell Europa*, Opladen: Leske + Budrich, S. 13-32.
- Thurow, Lester. 1996. *Die Zukunft des Kapitalismus*. Düsseldorf und München: Metropolitan Verlag.
- Tinbergen, Jan. 1965. *International Economic Integration*. 2. Aufl. Amsterdam/London, New York: Elsevier.
- Vester, Michael, Peter von Oertzen, Heiko Geiling, Thomas Hermann und Dagmar Müller. 2000. *Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Zwischen Integration und Ausgrenzung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Weber, Max. 1971. *Gesammelte Politische Schriften*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Weiler, Joseph H.H. 1981. „The Community System. The Dual Character of Supranationalism.“ *Yearbook of European Law* 1, S. 257-306.
- Weizsäcker, C. Christian von. 1999. *Logik der Globalisierung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wildenmann, Rudolf (Hg.). 1991. *Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union*. Baden-Baden: Nomos.
- Wincott, Daniel. 1995. „Institutional Interaction and European Integration: Towards an Everyday Critique of Liberal Intergovernmentalism.“ *Journal of Common Market Studies* 33 (4), S. 597-609.
- Wincott, Daniel. 1996. „The Court of Justice and the European Policy Process.“ In: J. Richardson (Hg.). *European Union: Power and Policy*. London: Routledge.
- Zetterholm, Staffan (Hg.). 1994. *National Cultures and European Integration*. Oxford/Providence, USA: Berg.
- Zuleeg, Manfred. 1995. „Der rechtliche Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft.“ In: W. Blomeyer und K.A. Schachtschneider (Hg.). *Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft*, Berlin: Duncker & Humblot.